

Professor Dr. Thomas Riehm
Lehrstuhl für Deutsches und Europäisches
Privatrecht, Zivilverfahrensrecht
und Rechtstheorie



Prof. Dr. Thomas Riehm, Innstr. 39, 94032 Passau

An den Rechtsausschuss des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Tel.: 0851/509-2240
Fax: 0851/509-2242
Mail: lehrstuhl.riehm@uni-passau.de
Anschrift: Innstr. 39, Zi. 310
94032 Passau

Passau, 27. Februar 2023

Stellungnahme

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten
(BT-Drs. 20/1549),**

**zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz „zur Stärkung der Gerichte in
Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts“
(Ausschussdrucksache 20(6)40),**

**sowie zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen
Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“
(BT-Drs. 20/4334)**

**Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages am 1. März 2023**

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	3
I. Zielrichtung des Entwurfs zu begrüßen	3
II. Bundesratsentwurf bleibt auf halbem Wege stehen und errichtet unnötige Hürden	4
III. Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland im internationalen Vergleich erfordert weitere Maßnahmen	5
A. Einleitung.....	6
B. Stellungnahme zum Bundesratsentwurf.....	6
I. Fachliche Spezialisierung von Spruchkörpern.....	7
1. Möglichkeit verschiedener Spezialspruchkörper	8
2. Möglichkeit zur länderübergreifenden Einrichtung von Spezialspruchkörpern	8
3. Möglichkeit der Einrichtung von Spezialsenaten an mehreren OLGen eines Landes	8
4. Beschränkung auf Kammern für Handelssachen beim LG	9
II. Zuständigkeitsbegründung.....	10
1. Form der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen.....	10
a. Rechtsunsicherheit	10
b. Sachlich unangemessene Hürde	11
c. Empfehlung.....	12
2. Nachträgliche Vereinbarungen im Prozess.....	12
3. Gerichtsstandsvereinbarungen durch Nichtkaufleute	13
4. Nachweis der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen.....	13
5. Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung.....	14
III. Verfahrensfragen.....	15
1. Verfahrensmanagement	16
a. Organisationstermin und Verfahrenskalender.....	16
b. Möglichkeit mehrtägiger Verhandlungen	17
c. Möglichkeit grenzüberschreitender Videooverhandlungen und Zeugenvorlesungen	17
2. Wortprotokoll	18
3. Beweisregelung (§ 284 Abs. 3 S. 1 ZPO-E)	19
a. Möglichkeit von Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 ZPO-E).....	19
b. Grenzen von Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 S. 2 ZPO-E)	19
4. Geheimnisschutz.....	19
a. Entsprechende Anwendung der §§ 16-20 GeschGehG	20
b. Veröffentlichung von Urteilen bei Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen	20
5. Instanzenzug	21
a. Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts	21
b. Zulassungsfreie Revision	22
c. Berufungsverzicht	22
6. Drittbeteiligung.....	22
IV. Verfahrenssprache.....	24
1. Beschränkung auf englische Sprache.....	24
2. Form und Nachweis der Sprachenwahl	25
a. Wahl der Verfahrenssprache vor den Kammern für (internationale) Handelssachen	25
b. Wahl der Verfahrenssprache vor den erstinstanzlichen Oberlandesgerichten.....	26
c. Nachweis der Wahl der Verfahrenssprache	26
d. Sprachenwahl durch rügelose Einlassung	26
3. Kein Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Sprachenwahl	27
4. Sprache des Revisionsverfahrens beim Bundesgerichtshof.....	27
V. Struktur des Bundesratsentwurfs	27
1. Schaffung sprachspezifischer Spruchkörperkategorien durch den Entwurf	27
2. Empfehlung: Trennung von Gerichtsorganisation und Verfahrenssprache	28
C. Fehlende Elemente der Initiative	29
I. Zugänglichkeit des deutschen Rechts in englischer Sprache	29
II. Anpassung des deutschen AGB-Rechts im unternehmerischen Verkehr.....	30

Zusammenfassung

I. Zielrichtung des Entwurfs zu begrüßen

- 1 Es ist seit langem anerkannt, dass der Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland Bedarf nach einer Stärkung der Zivilgerichte im Hinblick auf die Rückgewinnung von komplexen Wirtschaftsstreitigkeiten nationaler und internationaler Art hat. Viele dieser Streitigkeiten werden derzeit an ausländischen Gerichtsstandorten oder vor Schiedsgerichten ausgetragen. Auch wenn die Handelsschiedsgerichtsbarkeit ein in den meisten Fällen sehr gut geeignetes und ebenso gut funktionierendes Instrument zur Beilegung von Wirtschaftsstreitigkeiten darstellt, sollte Deutschland für derartige Streitigkeiten auch ein attraktives staatliches Streitbeilegungsangebot bereithalten. Nur dadurch kann in wirtschaftlich bedeutsamen Rechtsgebieten überhaupt staatliche Rechtsprechung entstehen und veröffentlicht werden, die für die Rechtspraxis wichtige Orientierung bietet. In manchen Rechtsgebieten, etwa im M&A-Bereich – also dem Recht der Unternehmenszusammenschlüsse – im IT-Vertragsrecht und im Recht der Zulieferverträge im Automobilbereich ist das heute praktisch kaum der Fall, weil nahezu alle relevanten Fälle vor ausländischen Gerichten oder vor Schiedsgerichten ausgetragen werden.
- 2 Die übereinstimmende Intention des Eckpunktepapiers des BMJ, des Entwurfs des Bundesrats und des Antrags der CDU/CSU-Fraktion ist daher zu begrüßen. Diese lässt sich in zwei Kernanliegen unterteilen: Zum einen soll das Verfahren vor den staatlichen Gerichten in Wirtschaftsstreitigkeiten – insbesondere solchen mit großen Streitwerten – zeit- und damit kosteneffektiver ausgestaltet sowie von hochspezialisierten Spruchkörpern durchgeführt werden, um mit den Angeboten der Schiedsgerichtsbarkeit und ausländischer Commercial Courts mithalten zu können. Um ein hinreichendes Fallaufkommen und damit eine höhere fachliche Spezialisierung zu gewährleisten, sollen derartige Spezialspruchkörper bezirks- und sogar länderübergreifend eingerichtet werden. Zum anderen soll – ebenfalls im Hinblick auf entsprechende Angebote der Schiedsgerichtsbarkeit und ausländischer Commercial Courts – die Verfahrensführung möglichst vollständig in englischer Sprache erlaubt werden, um die deutsche Justiz auch für nicht-deutsche Vertragsparteien attraktiv zu machen.
- 3 Beide Anliegen überzeugen in der Sache. Sie adressieren Schwächen, die die deutsche Justiz gegenwärtig bei der Behandlung komplexer Wirtschaftsstreitigkeiten nationaler wie internationaler Art aufweist. Die gegenwärtige Gesetzeslage gibt den Gerichten und den Landesjustizverwaltungen zwar einige Spielräume zur Spezialisierung ihrer Spruchkörper und zur Effektivierung der gerichtlichen Verfahren. Grenzen bestehen jedoch im Hinblick auf eine Modifikation des Instanzenzuges, wie sie zur Verfahrensbeschleunigung dienlich sein kann, sowie vor allem im Hinblick auf die Gerichtssprache, die nach § 184 GVG ausschließlich deutsch ist. Damit müssen alle Schriftsätze der Parteien und Entscheidungen der Gerichte sowie die Sitzungsprotokolle *de lege lata* in deutscher Sprache abgefasst sein. Lediglich die mündliche Verhandlung und die Beweisaufnahme können auf Englisch oder in einer anderen Sprache durchgeführt werden.
- 4 Diese Defizite werden von den vorliegenden Initiativen adressiert. Dadurch wird der Justizstandort Deutschland im Hinblick auf die Beilegung von nationalen und internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten gefördert.

II. Bundesratsentwurf bleibt auf halbem Wege stehen und errichtet unnötige Hürden

- 5 Der Bundesratsentwurf, der insoweit am detailliertesten ausgearbeitet ist, bleibt in der Umsetzung dieser zustimmungswürdigen Intention jedoch in einigen Aspekten auf halbem Wege stehen, und erschwert zudem den Zugang zu den spezialisierten und englischsprachigen Spruchkörpern in unnötiger Weise.
- 6 Zu eng sind der Entwurf und der Antrag der CDU/CSU-Fraktion zunächst und vor allem, indem beide bei den Landgerichten eine Verfahrensführung in englischer Sprache nur an Kammern für Handelssachen für zulässig erklären wollen, nicht an gewöhnlichen Zivilkammern. Derzeit verhandeln in Deutschland indessen mehr gewöhnliche Zivilkammern als Kammern für Handelssachen in englischer Sprache. Zudem sind die Kammern für Handelssachen deutlich überproportional vom Rückgang der Verfahrenszahlen in der Ziviljustiz betroffen und stellen damit offensichtlich kein allzu attraktives Streitbeilegungsmodell dar – möglicherweise wegen ihrer Besetzung mit nur einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin anstatt derer drei wie bei den Zivilkammern. Schließlich sind viele wirtschaftsrechtliche Spezialmaterien kraft Gesetzes und kraft Geschäftsverteilung bei spezialisierten Zivilkammern angesiedelt. Diese bereits aufgebaute Fach- und Sprachkompetenz an den Landgerichten sollte weiterhin genutzt werden.
- 7 Zu eng ist der Entwurf weiterhin, indem er nur Englisch als Verfahrenssprache erlaubt, obwohl derzeit an den Landgerichten Berlin und Saarbrücken bereits auch französischsprachige Zivilkammern bestehen; es besteht m.E. kein sachlicher Grund, den Ländern diese Möglichkeit für Landgerichte und Oberlandesgerichte zu verschließen.
- 8 Zu kurz greift der Entwurf ferner, indem er den Verzicht auf eine zweite Tatsacheninstanz nur für Streitwerte über 2 Mio. Euro gestattet. Ein Ausschluss der Berufung sollte demgegenüber auch möglich sein, wenn das Landgericht die Eingangsinstanz bildet.
- 9 Unnötig umständlich gestaltet der Entwurf die Wahl der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts durch das Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung, die zudem bei Klageerhebung „beizufügen“ ist. Das ist im gegenwärtigen elektronischen Geschäfts- und Rechtsverkehr ein unpraktikabler Anachronismus. Auch im Übrigen bietet der Bundesratsentwurf in vielen Details der Umsetzung Anlass zur Kritik, für die ich auf meine schriftliche Stellungnahme verweise.
- 10 Schließlich ist der Entwurf halbherzig, wo die bewährten Instrumente zur Steigerung der Verfahrenseffizienz – Verfahrensmanagementkonferenz bzw. Organisationstermin zur Verfahrensstrukturierung, Verfahrenskalender, Wortlautprotokoll, Verzicht auf eine zweite Tatsacheninstanz – nur für erstinstanzliche Verfahren vor dem Oberlandesgericht vorgesehen werden sollen, nicht dagegen vor den Landgerichten. Das ist besonders misslich, weil diese Instrumente *de lege lata* schon teilweise von den Landgerichten genutzt werden und sich nach dem Entwurf die Frage stellen würde, ob sie das nun noch dürfen.
- 11 Deutlich macht der Entwurf in dieser Hinsicht v.a. eines: Schon die gegenwärtige ZPO bietet den Gerichten viele Möglichkeiten zum effizienten Verfahrensmanagement. Deren Nutzung hängt allerdings ganz wesentlich von einer angemessenen Personal- und Sachausstattung der Justiz der Länder ab. Gutes Verfahrensmanagement erfordert in erster Linie Richterinnen und

Richter, die genug zeitliche Kapazitäten haben, sich einem Verfahren gründlich zu widmen. Die gesetzliche Zulassung von Spezialspruchkörpern für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten führt daher nur zu dem gewünschten Effekt, wenn diese zugleich auch personell, räumlich und sachlich angemessen ausgestattet werden.

III. Stärkung des Rechtsstandorts Deutschland im internationalen Vergleich erfordert weitere Maßnahmen

- 12 Mit diesen Maßgaben dürften die Initiativen die deutsche Justiz für nationale Wirtschaftsstreitigkeiten attraktiver machen. Um im internationalen Wirtschaftsverkehr als attraktiver Rechtsstandort wahrgenommen zu werden, genügen sie hingegen bei weitem nicht. Für die Entscheidung ausländischer Parteien zugunsten des Rechtstandorts Deutschland ist in erster Linie nicht die Ausgestaltung der Gerichtsverfahren, sondern der Inhalt des materiellen Rechts maßgeblich. Hier leidet das deutsche Recht schon darunter, dass weder die Gesetze noch die Rechtsprechung in englischer Sprache vorliegen, sodass ausländische Parteien keine zuverlässigen Informationen über die deutsche Rechtsordnung erhalten können. Auch englischsprachige Verhandlungen und Entscheidungen von deutschen Gerichten werden dadurch erschwert, dass es keine offizielle englischsprachige Terminologie des deutschen Rechts gibt. Es wäre Aufgabe des BMJ, hier für eine fortlaufende Übersetzung der einschlägigen Gesetzgebung und Rechtsprechung der Bundesgerichte zumindest in die englische Sprache zu sorgen.
- 13 Zudem ist das deutsche materielle Recht inhaltlich nicht auf den internationalen Wirtschaftsverkehr ausgelegt. Deutlichstes Beispiel hierfür ist das AGB-Recht, das nach deutschem Recht auch auf Verträge zwischen Unternehmen anzuwenden ist und vom BGH äußerst restriktiv ausgelegt wird. Folge hiervon ist eine weitgehende Unberechenbarkeit der Entscheidungen staatlicher Gerichte zur Wirksamkeit von Vertragsklauseln in komplexen Wirtschaftsverträgen, selbst wenn diese unter professioneller Begleitung ausgehandelt wurden. Nach meiner persönlichen Erfahrung als Sachverständiger für deutsches Vertragsrecht vor ausländischen Gerichten und Schiedsgerichten sind die hier vom deutschen Recht erzielten Ergebnisse im Ausland kaum vermittelbar. Hier besteht dringender Reformbedarf, ohne den an eine Attraktivität des Rechtstandorts Deutschland im Ausland nicht zu denken ist.

A. Einleitung

- 14 Die vorliegenden Initiativen¹ greifen ein Anliegen auf, das von großer Bedeutung für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland ist. Seit nunmehr 20 Jahren gehen die Verfahrenszahlen vor den deutschen Zivilgerichten – nahezu² – kontinuierlich zurück. Ganz besonders trifft dieser Rückgang die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten. Empirische Studien zeigen, dass Deutschland, insbesondere (aber nicht nur) die deutsche staatliche Justiz, im internationalen Vergleich kein attraktiver Standort für die Beilegung internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten ist.³ Große Wirtschaftsstreitverfahren mit deutscher Beteiligung finden häufig vor ausländischen Gerichten (insbesondere den großen Commercial Courts in London, Singapur, Paris und Amsterdam) oder – noch häufiger – vor Schiedsgerichten⁴ statt. Manche Materien – etwa Post-M&A-Streitigkeiten oder Streitigkeiten über IT-Verträge – gelangen kaum noch vor deutsche staatliche Gerichte, sodass diese auch ihrer Rechtsfortbildungsfunktion und Orientierungsfunktion für die Rechtspraxis nicht nachkommen können.⁵ Die Gründe hierfür sind vielfältig; einen Ausschnitt hiervon adressieren die vorliegenden Initiativen, nämlich die Steigerung der Attraktivität des Gerichtsstandortes Deutschland für internationale und nationale Wirtschaftsstreitigkeiten zur Rückgewinnung dieser Streitigkeiten aus dem Ausland und aus der Schiedsgerichtsbarkeit.
- 15 Grundlage der nachfolgenden Stellungnahme sind im Wesentlichen der Bundesratsentwurf⁶ und das Eckpunktepapier des BMJ⁷. Der Antrag der CDU/CSU-Fraktion ist nur stichpunktartig und erlaubt daher keine vergleichbar detaillierte Befassung; inhaltlich stimmt er mit Teilen des Bundesratsentwurfs überein, sieht aber keine nicht-englischsprachigen erstinstanzlichen OLG-Senate vor und bleibt in dieser (wichtigen) Hinsicht hinter dem Bundesratsentwurf zurück. Das Eckpunktepapier des BMJ enthält ebenfalls nur wenige konkrete Regelungsvorschläge; diese werden im Kontext des Bundesratsentwurfs mit behandelt.

B. Stellungnahme zum Bundesratsentwurf

- 16 In seiner Zielrichtung ist der Bundesratsentwurf zu begrüßen. Er kann m.E. einen Beitrag zur Steigerung der Attraktivität der deutschen Justiz für internationale und nationale Wirtschaftsstreitigkeiten leisten. Zu begrüßen sind insbesondere die beiden Kernelemente des Entwurfs, die Schaffung einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für

¹ Gemeint ist der Entwurf des Bundesrats eines Gesetzes zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten, BT-Drs. 20/1549 (im Folgenden: Bundesratsentwurf oder Entwurf), das Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz „zur Stärkung der Gerichte in Wirtschaftsstreitigkeiten und zur Einführung von Commercial Courts“ vom Januar 2023, Ausschussdrucksache 20(6)40 (im Folgenden: Eckpunktepapier des BMJ), sowie der Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Stärkung der Ziviljustiz in internationalen Wirtschaftsstreitigkeiten durch Einrichtung von Commercial Courts“ vom 8.11.2022, BT-Drs. 20/4334 (im Folgenden: Antrag der CDU/CSU-Fraktion).

² Seit 2017 zeigt sich bei den Landgerichten wieder ein Zuwachs der Verfahrenszahlen infolge der sog. Diesel-Klagewelle; das betrifft aber nicht die hier relevanten wirtschaftsrechtlichen Verfahren.

³ Ausführlich und mit zahlreichen Nachweisen Wagner, Rechtsstandort Deutschland im Wettbewerb, 2017.

⁴ Diese spielen in absoluten Zahlen aber nur eine geringe Rolle, s. die Nachweise bei Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 Rn. 7 ff.

⁵ Grohmann, Internationalisierung der Handelsgerichtsbarkeit, 2022, S. 363; Raeschke-Kessler, NJW-aktuell 51/2021, 3.

⁶ BT-Drs. 20/1549 – im Folgenden zitiert als GVG-E bzw. ZPO-E.

⁷ Ausschussdrucksache 20(6)40.

wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten mit einem Streitwert über 2 Mio. Euro sowie die Zulassung von Englisch als Verfahrenssprache vor bestimmten Kammern an den Landgerichten und bestimmten Senaten an den Oberlandesgerichten. Auch die vorgeschlagenen Elemente zur Effektivierung bestimmter Aspekte des zivilgerichtlichen Verfahrens – Casemanagement, Beweisvereinbarungen, Wortprotokoll – sind zu begrüßen.

- 17 In der konkreten Umsetzung dieser Anliegen bleibt der Bundesratsentwurf jedoch an vielen Stellen hinter dem zurück, was zur Erreichung des gesetzten Ziels geboten wäre. Er schöpft vorhandene einschlägige Potenziale der deutschen Justiz nicht aus und gestaltet den Zugang zu den neuen Spruchkörpern unnötig kompliziert (Rn. 18 ff. dieser Stellungnahme). Zudem klammert er wesentliche Aspekte aus, die von zentraler Bedeutung dafür sind, dass die Parteien internationaler Wirtschaftsverträge sich für eine Wahl des Rechts- und Justizstandorts Deutschland entscheiden (Rn. 97 ff.).

I. Fachliche Spezialisierung von Spruchkörpern

- 18 Ein wesentliches Element des Bundesratsentwurfes ist die Schaffung spezialisierter Spruchkörper für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten (Kammern für internationale Handelssachen an den Landgerichten, § 114a ff. GVG-E, und Commercial Courts an den Oberlandesgerichten, § 119b GVG-E) sowie für großvolumige nationale Wirtschaftsstreitigkeiten (erstinstanzliche OLG-Senate, § 119 Abs. 4-7 GVG-E). Dies ist im Grundsatz wie auch in der konkreten Ausgestaltung zu begrüßen, weil es zur Schaffung fachlich spezialisierter Spruchkörper für bestimmte Wirtschaftsstreitigkeiten führen kann. Sinnvoll ist auch, dass die Kompetenz zur Schaffung dieser Spezialspruchkörper bei den Ländern liegt – gerade weil auch dies in der konkret gewählten Ausgestaltung die Bildung eines bundesweit zuständigen Commercial Court nicht ausschließt (Rn. 22).
- 19 Ein wesentlicher Nachteil der staatlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit ist, dass die konkret zur Entscheidung eines Rechtsstreits berufenen Richterinnen und Richter nicht *ad personam* ausgewählt werden können. Umgekehrt wird es als wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit für komplexe Wirtschaftsstreitverfahren wahrgenommen, dass die zur Entscheidung berufenen Personen ganz spezifisch nach ihrer Qualifikation für den konkreten Rechtsstreit, insbesondere ihrer Erfahrung mit der ganz spezifischen Streitmaterie, ausgewählt werden können. Dabei genügt den Parteien erfahrungsgemäß keinesfalls eine allgemeine Spezialisierung im Wirtschaftsrecht; häufig werden extrem detaillierte Kriterien wie etwa jahrelange Erfahrung mit der Verhandlung bestimmter Arten von M&A-Transaktionen oder von agilen IT-Softwareverträgen angelegt, um die richtigen Personen für die Besetzung des Schiedsgerichts zu finden.⁸ Das ermöglicht eine Verfahrensführung des Schiedsgerichts auf Augenhöhe mit den ebenso hochspezialisierten Parteivertreterinnen und -vertretern.

⁸ Näher Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 Rn. 12.

1. Möglichkeit verschiedener Spezialspruchkörper

- 20** In der staatlichen Gerichtsbarkeit verbietet der verfassungsrechtliche Grundsatz des gesetzlichen Richters in seiner Interpretation durch das BVerfG⁹ eine Auswahl der Richterinnen und Richter *ad personam*. Um gleichwohl eine zumindest im Ausgangspunkt vergleichbare inhaltliche Qualität und Verhandlung auf Augenhöhe zu gewährleisten, sollte auch die staatliche Justiz – insbesondere die Kammern für internationale Handelssachen und die Commercial Courts – auf eine fachliche Spezialisierung der einzelnen Spruchkörper setzen können. Das setzt die gesetzliche Möglichkeit voraus, gerichtsbezirksübergreifende Spruchkörper für spezielle Materien wie etwa IT-Vertragsrecht oder Post-M&A-Streitigkeiten zu schaffen, wie sie für die erstinstanzlichen OLG-Senate bzw. Commercial Courts in § 119 Abs. 4 S. 2 GVG-E bzw. § 119b Abs. 1 S. 3 GVG-E vorgesehen ist. Für die Kammern für internationale Handelssachen folgt dies bereits aus der allgemeinen Befugnis der Gerichte zur Geschäftsverteilung, die einzelnen Kammern bestimmte Arten von Handelssachen zuweisen können.

Die Regelungen der § 119 Abs. 4 S. 2 GVG-E bzw. § 119b Abs. 1 S. 3 GVG-E sind daher zu befürworten.

2. Möglichkeit zur länderübergreifenden Einrichtung von Spezialspruchkörpern

- 21** Zur Erhöhung des Fallaufkommens für die einzelnen Spezialspruchkörper erscheint es auch sinnvoll, dass der Entwurf den Ländern die Möglichkeit einräumt, länderübergreifende spezialisierte Spruchkörper einzurichten (§ 93 Abs. 4 GVG-E und § 119 Abs. 7 GVG-E).¹⁰ Dies führt auch zu einer besseren Sichtbarkeit der einzelnen länderübergreifenden Kammern.¹¹
- 22** Im Vergleich mit anderen Staaten, die Commercial Courts erfolgreich eingeführt haben (Vereinigtes Königreich, Niederlande), fällt auf, dass dort sogar nur ein zentraler Commercial Court für den gesamten Staat eingerichtet wurde; so lässt sich in jedem Fall ein hinreichendes Fallaufkommen sichern, das eine fachliche Spezialisierung der Spruchkörper ermöglicht. § 119 Abs. 7 GVG-E würde auch diese Lösung ermöglichen; freilich müssten sich die Länder dann auf ein einzelnes Oberlandesgericht einigen, das diese Aufgabe übernimmt.

Die Regelungen in §§ 93 Abs. 4, 119 Abs. 7 GVG-E sind daher zu befürworten.

3. Möglichkeit der Einrichtung von Spezialsenaten an mehreren OLGen eines Landes

- 23** Unverständlich ist aber, dass der Entwurf den Ländern, in denen mehrere OLGe bestehen, gem. § 119 Abs. 4 S. 1 Hs. 2 GVG-E bzw. § 119b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GVG-E verwehrt, fachlich spezialisierte Commercial Courts an unterschiedlichen OLG-Standorten einzurichten.¹² Die bisher als sehr erfolgreich wahrgenommene Initiative „QualityLaw NRW“, die landesweit zuständige Spezialkammern bei verschiedenen Landgerichten und zugehörige Spezialsenate bei verschiedenen Oberlandesgerichten eingerichtet hat,¹³ könnte nach dieser Neuregelung nicht

⁹ BVerfGE 2, 307 (320) = NJW 1953, 1177; BVerfG NJW 2018, 1155 (1156).

¹⁰ Ebenso das Eckpunktepapier des BMJ unter III.1, 4. Bullet Point

¹¹ S. bereits Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 Rn. 33.

¹² Ebenso der Antrag der CDU/CSU-Fraktion unter II.5.

¹³ M&A: LG und OLG Düsseldorf; IT und Medientechnik: LG und OLG Köln; Erneuerbare Energien: LG Bielefeld/Essen, OLG Hamm, s. auch Riehm/Thomas NJW 2022, 1725 (1730 f.).

zu entsprechenden Commercial Courts ausgeweitet werden. Gleiches gilt für die erfolgreichen baden-württembergischen „Commercial Courts“ an den LGen Stuttgart und Mannheim, deren Berufungsgerichte derzeit sowohl am OLG Karlsruhe als auch am OLG Stuttgart angesiedelt sind. Für diesen bundesrechtlich vorgeschriebenen Rückbau vorhandener Kapazitäten und Kompetenzen ist kein sachlicher Grund ersichtlich; umgekehrt wäre wünschenswert, dass die bereits zu den Spezialmaterien aufgebaute und in der Rechtspraxis anerkannte Fachkompetenz erhalten bleibt.¹⁴

- 24 Das Streben nach besserer Qualität der Commercial Courts¹⁵ dürfte daher gerade *für* die Einrichtung von Commercial Courts bzw. erstinstanzlichen Senaten bei *verschiedenen* Oberlandesgerichten sprechen, sofern dort bereits in der Gegenwart fachliche Spezialkompetenzen aufgebaut wurden.

Es sollte daher jedenfalls den Ländern überlassen bleiben, ob sie in den Ausbau von „Commercial Courts“ oder erstinstanzlichen Oberlandesgerichtssenaten an mehreren Standorten investieren möchten. Dafür müssten die Einschränkungen in den §§ 119 Abs. 4 S. 1 Hs. 2; 119b Abs. 1 S. 1 Hs. 2 GVG-E ersatzlos entfallen.

4. Beschränkung auf Kammern für Handelssachen beim LG

- 25 Der Bundesratsentwurf bleibt in einem wesentlichen Aspekt allerdings hinter dem *status quo* der bereits bestehenden englischsprachigen Spezialkammern zurück. Die §§ 114a ff. GVG-E beschränken die Möglichkeit einer englischsprachigen Verfahrensführung auf Kammern für (internationale) Handelssachen, während gewöhnliche Zivilkammern hiervon ausgenommen sind.
- 26 Bisher verhandeln an den Landgerichten dagegen sowohl Kammern für Handelssachen als auch gewöhnliche Zivilkammern in englischer Sprache. Die Zivilkammern profitieren gegenüber den Kammern für Handelssachen davon, dass sie mit drei Berufsrichterinnen oder -richtern besetzt sind, während die Kammern für Handelssachen nur mit einem Berufsrichter bzw. einer Berufsrichterin und zwei kaufmännischen Laienrichterinnen oder -richtern (Handelsrichter) besetzt sind. Zudem sind die obligatorischen Spezialkammern, die nach § 72a GVG einzurichten sind, ebenfalls gewöhnliche Zivilkammern. Mit Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften, Bausachen, Versicherungssachen und insolvenzrechtlichen Streitigkeiten (§ 72a Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 7 GVG) bearbeiten diese typische wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten, die auch internationale Bezüge aufweisen können. Daher ist es nur konsequent, dass einzelne Landgerichte solche Spezial-Zivilkammern zugleich als englischsprachige Kammern ausgewiesen haben.¹⁶ Auch die erfolgreichen baden-württembergischen Commercial Courts in Stuttgart und Mannheim können wahlweise als Zivilkammer und als Kammer für Handelssachen tätig werden.
- 27 Die Verfahrensstatistiken zeigen dabei, dass der Rückgang der Eingangszahlen in den vergangenen Jahren bei den Kammern für Handelssachen noch wesentlich gravierender ausgefallen

¹⁴ Das ist auch das Ziel des Entwurfes, vgl. Begr. S. 16: „sinnvoller Nutzung bereits vorhandener Spezialisierungen an den Oberlandesgerichten“ – das aber durch die konkrete Ausgestaltung verfehlt wird.

¹⁵ So der Antrag der CDU/CSU-Fraktion unter II.5. zur Beschränkung auf ein Oberlandesgericht je Land.

¹⁶ Etwa die Zivilkammer 9 beim LG Berlin als „Internationale Zivilkammer für Baustreitigkeiten und allgemeine Zivilsachen“.

ist als bei den allgemeinen Zivilkammern.¹⁷ Das belegt, ohne dass den Ursachen hier näher nachgegangen werden kann, dass das Modell „Kammer für Handelssachen“ stark an Attraktivität verloren hat, gerade auch relativ gegenüber den allgemeinen und spezialisierten Zivilkammern. Es scheint daher ungünstig, die Möglichkeit englischsprachiger Verfahren ausgerechnet nur auf die – im Vergleich unattraktiveren – Kammern für Handelssachen zu beschränken. Wenn der Rechts- und Justizstandort Deutschland im internationalen Vergleich gestärkt werden soll, sollte diese Möglichkeit auch und gerade den gewöhnlichen Zivilkammern eröffnet werden, anstatt die bereits bestehenden und bewährten internationalen Zivilkammern in den Ländern zu internationalen Kammern „zweiter Klasse“ zu machen, welche nur die mündliche Verhandlung, aber nicht das gesamte Verfahren in englischer Sprache durchführen dürfen.

Es wird daher empfohlen, die Möglichkeit einer fremdsprachigen Verfahrensführung nicht nur den Kammern für Handelssachen, sondern auch den Zivilkammern am Landgericht zu gewähren. Diese Möglichkeit kann auf bestimmte wirtschaftsrechtliche Rechtsmaterien beschränkt bleiben, nicht aber auf Handelssachen i.S.v. § 95 GVG, die etwa kartellrechtliche Fragestellungen ausklammern.

II. Zuständigkeitsbegründung

- 28 Die vorgesehenen Regelungen zur Begründung der Zuständigkeit der Kammern für internationale Handelssachen bzw. der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts (bzw. der Commercial Courts) im Bundesratsentwurf erscheinen deutlich zu kompliziert und nicht praxistauglich. Sie würden in vielen Fällen dazu führen, dass eine *bona fide* getroffene Zuständigkeitsvereinbarung nicht wirksam wäre.

1. Form der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen

- 29 Nach § 119 Abs. 5 GVG-E bzw. § 119b Abs. 2 GVG-E muss die zuständigkeitsbegründende Vereinbarung zugunsten der erstinstanzlichen OLG-Senate bzw. Commercial Courts stets „ausdrücklich und schriftlich“ erfolgen. Das ist anachronistisch und erschwert den internationalen Wirtschaftsverkehr unnötig. Die Regelung lehnt sich offenbar an den Wortlaut des § 38 Abs. 3 ZPO an, wonach die Gerichtsstandsvereinbarung für Nicht-Kaufleute in nicht-internationalen Sachverhalten ebenfalls „ausdrücklich und schriftlich“ erfolgen muss. Das führt allerdings einerseits zu Rechtsunsicherheit und ist andererseits auch in der Sache unangemessen.

a. Rechtsunsicherheit

- 30 Schon zu § 38 Abs. 3 ZPO ist in der Literatur umstritten, welchen Anforderungen eine „schriftliche“ Vereinbarung in diesem Sinne genügen muss. Teilweise wird in der Literatur hier vertreten, dass die materiell-rechtliche Schriftform gem. § 126 BGB zu erfüllen sei.¹⁸ Dies würde eine große Hürde darstellen, weil in der Praxis des internationalen Wirtschaftsverkehrs die „wet ink“-Unterschrift, wie sie § 126 BGB fordert, immer mehr durch Vertragsschlüsse auf

¹⁷ Rückgang von 2010 bis 2020: 44,4% bei den Kammern für Handelssachen gegenüber 7,7% bei den allgemeinen Zivilkammern; von 2010 bis 2017 (ohne „Diesel-Effekt“): 33,4% bei den Kammern für Handelssachen gegenüber 16,5% bei den allgemeinen Zivilkammern.

¹⁸ MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 36.

elektronischem Weg verdrängt wird. Selbst der – praktisch häufige – Austausch gescannter Originalunterschriften per E-Mail genügt aber nicht der Schriftform gem. § 126 BGB, ebenso wenig ein Telefax oder eine digitale Signatur per Adobe DocuSign. Zugleich erfüllen diese Varianten auch nicht die elektronische Form gem. § 126a BGB, die gem. § 126 Abs. 3 BGB als Substitut für die materiell-rechtliche Schriftform dienen könnte. Für deren Erfüllung ist nämlich eine qualifizierte elektronische Signatur gem. Art. 3 Nr. 12 eIDAS-VO erforderlich, die außerhalb der EU schon aus organisatorischen Gründen kaum je möglich sein wird, weil es an qualifizierten Signaturerstellungseinheiten und qualifizierten Zertifikaten fehlen wird, und zudem auch im Inland außerhalb von Notariaten und Anwaltskanzleien kaum verbreitet ist.¹⁹

- 31 Die zu der identischen Formulierung in § 38 Abs. 3 ZPO herrschende Gegenmeinung in der Literatur²⁰ ist großzügiger und orientiert sich für das Verständnis der „Schriftlichkeit“ an § 38 Abs. 2 ZPO, der freilich im Kontext internationaler Abkommen und Regelungen zur Form internationaler Gerichtsstandsvereinbarungen steht, die allesamt ebenfalls großzügigere Formanforderungen vorsehen.²¹ Danach genügt auch der getrennte Austausch von schriftlichem Angebot und schriftlicher Annahme (entgegen § 126 Abs. 2 BGB) sowie die telekommunikative Übermittlung der Erklärungen.²² Höchstrichterliche Rechtsprechung zu dieser Auslegung des § 38 Abs. 3 ZPO – die im Hinblick auf die Gesetzessystematik durchaus nicht zwingend ist – existiert jedoch, soweit ersichtlich, nicht.²³
- 32 Sollte der Entwurf mit dem Erfordernis der „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung der Zuständigkeit des Commercial Court auf die h.M. zu § 38 Abs. 3 ZPO Bezug nehmen wollen, würde die zu dieser Vorschrift bestehende Rechtsunsicherheit perpetuiert und auf die zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen ausgedehnt. Zudem fehlt den Regelungen in § 119 Abs. 5 S. 1 und § 119b Abs. 2 S. 1 GVG-E die offenkundige Nähe zu § 38 Abs. 2 ZPO, welche die großzügige h.M. zu § 38 Abs. 3 ZPO als zentrale Begründung ihrer Auffassung heranzieht. Die Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Formanforderungen wäre also erheblich größer als bei § 38 Abs. 3 ZPO.
- 33 Gerade bei Formvorschriften ist Rechtssicherheit jedoch von großer Bedeutung; zur Steigerung der Akzeptanz der Commercial Courts sollte die Begründung ihrer Zuständigkeit besonders rechtssicher möglich sein.

b. Sachlich unangemessene Hürde

- 34 Vor allem aber ist das Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung in der Sache unangemessen und stellt unnötig hohe Hürden für die Vereinbarung der Zuständigkeit von Commercial Courts bzw. Kammern für internationale Handelssachen auf. Auch nach der

¹⁹ Dazu näher *Riehm*, Festschrift J. Hager, 2021, S. 71 ff.

²⁰ Anders/Gehle/Bünningmann, ZPO, 81. Aufl. 2022, § 38 Rn. 33; Zöller/Schultzky, 34. Aufl. 2022, § 38 Rn. 40; Thomas/Putzo/Hüfstege, ZPO, 43. Aufl. 2022, § 38 Rn. 27.

²¹ S. Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ; Art. 17 Abs. 1 LugÜ 1988; Art. 23 Abs. 1 LugÜ; Art. 25 Abs. 1 Brüssel Ia-VO und hierzu BGH NJW-RR 2005, 150 (151) m.w.N.;

²² MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, Rn. 32; Musielak/Voit/Heinrich, 19. Aufl. 2022, § 38 Rn. 17.

²³ BGHZ 116, 77 = NJW 1993, 1070 (1071) hat die Frage ausdrücklich offengelassen; BayObLGZ 2003, 187, juris Rn. 13 lässt jedenfalls eine einseitige schriftliche Bestätigung nicht genügen.

Systematik der ZPO wären die formellen Anforderungen an eine solche Vereinbarung deutlich geringer anzusetzen.

- 35** Wie ausgeführt (oben Rn. 29), orientiert sich der Wortlaut des Entwurfs offensichtlich an § 38 Abs. 3 ZPO. Diese Vorschrift gilt jedoch – als besondere Schutzvorschrift²⁴ – nur für Gerichtsstandsvereinbarungen von Nichtkaufleuten, während die vom Entwurf zu schaffenden Spezialspruchkörper gerade für Handelssachen i.S.v. § 95 GVG zuständig sein sollen, die nahezu²⁵ ausschließlich zwischen Kaufleuten geführt werden. Unter Kaufleuten genügt dagegen für eine Gerichtsstandsvereinbarung gem. § 38 Abs. 1 ZPO auch eine konkludente Vereinbarung, die also weder „ausdrücklich“ noch „schriftlich“ erfolgen muss. Es ist nicht einzusehen, warum für die Vereinbarung der Zuständigkeit des Commercial Courts bzw. der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts strengere Anforderungen gelten sollten, durch welche Kaufleute genau wie Verbraucher geschützt werden.
- 36** Zwar beinhaltet die Vereinbarung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bzw. eines Commercial Courts den Verzicht auf eine Tatsacheninstanz. Indessen verlangt nicht einmal eine – in dieser Hinsicht wesentlich einschneidendere – Schiedsabrede (durch Nicht-Verbraucher) nach § 1031 Abs. 1 bis 3 ZPO, durch die vollständig auf die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte verzichtet wird, eine „ausdrückliche und schriftliche“ Vereinbarung. Zugelassen sind vielmehr sämtliche elektronischen Übermittlungsformen und auch kaufmännische Bestätigungsschreiben; zudem kann ein Formmangel der Schiedsvereinbarung durch rügelose Einlassung auf die schiedsgerichtliche Verhandlung überwunden werden (§ 1031 Abs. 6 ZPO).²⁶

c. Empfehlung

- 37** Die Erfordernisse der „Ausdrücklichkeit“ und der „Schriftlichkeit“ der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen in den eingangs genannten Vorschriften sollten daher entfallen.²⁷ Stattdessen sollte die Vereinbarung der erstinstanzlichen Zuständigkeit des OLG bzw. eines Commercial Courts ebenso wie die Zuständigkeit einer Kammer für internationale Handelssachen in gleicher Weise erfolgen können wie eine Gerichtsstandsvereinbarung, d.h. in der Form des § 38 ZPO.

Zu empfehlen ist daher die Schaffung eines neuen § 38 Abs. 4 ZPO, wonach die Vorschriften des § 38 ZPO für die Vereinbarungen gem. § 119 Abs. 5 GVG und § 119b Abs. 2 GVG entsprechend gelten. In der Folge sollte die Bezugnahme auf eine „ausdrückliche [und] schriftliche“ Vereinbarung in § 119 Abs. 5 GVG-E und § 119b Abs. 2 GVG-E entfallen.

2. Nachträgliche Vereinbarungen im Prozess

- 38** § 281 Abs. 1a ZPO-E erlaubt einen Wechsel auf die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bzw. des Commercial Courts ohne vorherige Vereinbarung, wenn der Kläger

²⁴ MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 1.

²⁵ Denkbar sind im Falle des § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG (Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Grund des UWG) auch freiberufliche Unternehmer.

²⁶ S. dazu noch unten Rn. 46 ff.

²⁷ BGHZ 210, 321 = NJW 2016, 2328 Rn. 38; BeckOK ZPO/Toussaint, 1.12.2022, § 38 Rn. 22.

dies in der Klageschrift beantragt und der Beklagte „ausdrücklich und schriftlich“ zustimmt. Die grundsätzliche Eröffnung einer solchen Möglichkeit ist **zustimmungswürdig**. Allerdings ist auch hier das Formerfordernis einer „ausdrücklichen schriftlichen“ Zustimmung des Beklagten bis zum Ablauf der Klageerwiderungsfrist gem. § 281 Abs. 1a S. 1 a.E. ZPO-E ungünstig.

- 39 Derartige zusätzliche Formerfordernisse für Prozesshandlungen sind in der ZPO unüblich. Vielmehr genügen die allgemeinen Regeln der §§ 130 ff. ZPO, die für Prozesshandlungen ohnehin die (prozessuale) Schriftform vorsehen. Das Gericht hat die vorgenommenen Prozesshandlungen selbstständig analog §§ 133, 157 BGB auszulegen, sodass es auf eine besondere „Ausdrücklichkeit“ der Zustimmung nicht ankommt. Diese allgemeinen Maßstäbe für Prozesshandlungen genügen auch für die Zustimmungserklärung des Beklagten zur Verweisung des erstinstanzlichen Rechtsstreits an das Oberlandesgericht bzw. an den Commercial Court.

Auf das Erfordernis einer „ausdrücklichen schriftlichen“ Zustimmung des Beklagten in § 281 Abs. 1a S. 1 a.E. ZPO-E sollte daher verzichtet werden.

3. Gerichtsstandsvereinbarungen durch Nichtkaufleute

- 40 Die Einführung von Spezialspruchkörpern für wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten bei Landgerichten und Oberlandesgerichten sollte durch eine Erweiterung der Gerichtswahlmöglichkeiten begleitet werden, um diese Gerichte auch bestimmten Nichtkaufleuten zugänglich zu machen. Das betrifft Freiberufler ebenso wie Gesellschafter von Handelsgesellschaften.

Dies bedingt eine Ersetzung des Begriffs „Kaufleute“ in § 38 Abs. 1 ZPO durch „Unternehmer und Gesellschafter von Handelsgesellschaften“. In Parallel hierzu sollte auch die – offensichtlich an § 38 Abs. 1 ZPO angelehnte – Sprachwahlmöglichkeit in § 114b GVG-E auf Nichtkaufleute erweitert werden.

4. Nachweis der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarungen

- 41 Der Entwurf sieht in § 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E vor, dass bei einer erstinstanzlichen Klageerhebung vor dem Oberlandesgericht oder einem Commercial Court der Klageschrift „die zuständigkeitsbegründende Vereinbarung der Parteien über die Durchführung des Verfahrens in erster Instanz vor dem Oberlandesgericht oder über die Durchführung des Verfahrens vor einem Commercial Court beizufügen“ ist. Auch dieses Formerfordernis erschwert die Zuständigkeitsbegründung unnötig und ist nach der Systematik der ZPO unangemessen.
- 42 Ein „Beifügen“ eines schriftlichen Originaldokuments zur Klageschrift im eigentlichen Sinne ist im elektronischen Rechtsverkehr, der seit 2022 zwingend von Anwälten zu verwenden ist (§ 130d ZPO), schon aus praktischen Gründen ausgeschlossen: Die Klageschrift wird elektronisch (i.d.R. über das besondere elektronische Anwaltspostfach – beA) als PDF-Datei eingereicht. Hier könnte allenfalls ein Scan (d.h. eine digitale Abschrift) der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung beigelegt werden, aber nicht das Original. Dementsprechend verlangt auch § 131 ZPO nur, dass Urkunden, auf die sich die Klagepartei bezieht, „in Abschrift beizufügen sind“, und auch das nur, wenn sie dem Gegner nicht bereits bekannt sind – was indessen bei einer mit dem Gegner getroffenen Zuständigkeitsvereinbarung stets der Fall sein wird.

- 43 § 510 Abs. 2 ZPO-E möchte das Vorlageerfordernis aber unabhängig vom Bestreiten der Beklagtenpartei schon an die Einreichung der Klageschrift anknüpfen, ohne dass dafür ein praktisches Bedürfnis erkennbar ist. Auch bei „gewöhnlichen“ Gerichtsstandsvereinbarungen i.S.v. § 38 ZPO ist keine gesonderte Vorlage der Vereinbarung im Original erforderlich; gleiches gilt für Schiedsvereinbarungen in Verfahren nach § 1032 Abs. 2 ZPO bzw. vor Schiedsgerichten. Vielmehr sind für Gerichtsstandsvereinbarungen die allgemeinen Regeln über den Beweis von Sachentscheidungsvoraussetzungen wie der örtlichen Zuständigkeit anzuwenden, für § 1032 Abs. 2 ZPO die allgemeinen Regelungen über den Urkundenbeweis, in deren Rahmen (erst) im Bestreitensfalle die Vorlage der Vereinbarung erforderlich wird. Gleiches gilt für die Vorlage der Schiedsvereinbarung bei Erhebung der Schiedsklage (z.B. gem. Art. 5.2 DIS-SchiedsO), für die ebenfalls eine einfache Wiedergabe ihres Wortlauts genügt und kein Original beigefügt werden muss.²⁸
- 44 Das Erfordernis der „Beifügung“ der Vereinbarung macht zudem die Erhebung mehrerer paralleler Klagen bei unterschiedlichen Gerichten praktisch unmöglich, die auf dieselbe Zuständigkeitsbegründende Vereinbarung gestützt werden. Das ist etwa bei Gesellschafterstreitigkeiten (vgl. § 95 Abs. 1 Nr. 4 lit. a) GVG) keineswegs unüblich. Selbst wenn Verträge schriftlich geschlossen werden, existiert das Original allenfalls einmal physisch, wird aber oft genug auch nach Scan und Übertragung in das firmeneigene Dokumentenmanagementsystem vernichtet. Damit wäre ein ordnungsgemäßer Nachweis der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung nach § 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E ausgeschlossen.

Empfohlen wird daher, von gesonderten Vorschriften zum „Beifügen“ der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung zur Klageschrift abzusehen; § 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E kann ersatzlos gestrichen werden.

- 45 An seine Stelle treten dann die allgemeinen Regeln für den Nachweis der Sachentscheidungsvoraussetzungen – in Parallel zu „gewöhnlichen“ nationalen und internationalen Gerichtsstandsvereinbarungen. Im Falle der Säumnis der Beklagtenpartei gilt dann in der Folge § 335 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.²⁹

5. Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung

- 46 Der Entwurf sieht keine Möglichkeit vor, die Zuständigkeit im Zusammenhang mit Kammern für internationale Handelssachen, erstinstanzlichen OLG-Senaten oder Commercial Courts durch rügelose Einlassung zu begründen. Ein wesentliches Hindernis hierfür ist, dass die §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E die Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien zu einer ausschließlichen Zuständigkeit erhebt, was gem. § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 ZPO die Begründung einer von der Vereinbarung abweichenden Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung nach § 39 ZPO ausschließt.
- 47 An einem Beispiel: Die Parteien haben eine Vereinbarung zugunsten der erstinstanzlichen Zuständigkeit des OLG oder eines Commercial Courts getroffen; die Klagepartei erhebt gleichwohl eine Klage mit einem Streitwert über 2 Mio. Euro zur Zivilkammer am Landgericht. Der

²⁸ S. etwa Happ, in Flecke-Giammarco/Boog u.a., The DIS Arbitration Rules, 2020, Art. 5 Rn. 25.

²⁹ Dazu Zöller/Herget, ZPO, 34. Aufl. 2022, § 331 Rn. 6.

Beklagte lässt sich rügelos auf das Verfahren vor dem Landgericht ein. Hier ist kein sachlicher Grund ersichtlich, die Parteien nicht an ihrem prozessualen Verhalten vor dem Landgericht festzuhalten und die Zuständigkeit des Landgerichts hierdurch zu begründen – abweichend von der Zuständigkeitsvereinbarung. Nach dem Wortlaut der §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E in Verbindung mit § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 2 ZPO ist das aber ausgeschlossen, weil die erstinstanzliche Zuständigkeit des OLG als ausschließliche fingiert wird, die einer Zuständigkeit des LG kraft rügeloser Einlassung entgegensteht.

- 48 Zwar gewährt der Entwurf den Parteien in §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2 a.E., 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 a.E. GVG-E die Möglichkeit, die Zuständigkeit des OLG nicht als ausschließliche zu vereinbaren. Diese Lösung trifft jedoch nicht den Fall, dass von der vereinbarten Zuständigkeit erst mit der Klageerhebung abgewichen wird, und hilft daher nicht über die fehlende Möglichkeit einer Zuständigkeit kraft rügeloser Einlassung hinweg.
- 49 Die Regelung der §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E ist schließlich auch in der Sache unpassend. Nach den allgemeinen für Gerichtsstandsvereinbarungen regelnden Grundsätzen steht es den Parteien frei, ob sie die Zuständigkeit des prorogenierten Gerichts als exklusive ausgestalten oder nur zusätzlich zu den gesetzlichen Gerichtsständen anbieten wollen.³⁰ Nach der Rechtsprechung besteht keine Vermutung für oder gegen die Annahme, dass die Parteien einen exklusiven Gerichtsstand vereinbart haben.³¹ Es ist kein sachlicher Grund ersichtlich, für die Vereinbarung der erstinstanzlichen Zuständigkeit eines OLG oder einer Kammer für internationale Handelssachen von diesen Grundsätzen abzuweichen.

Es wird daher empfohlen, die Vorschriften der §§ 119 Abs. 5 S. 1 Hs. 2, 119b Abs. 2 S. 1 Hs. 2 GVG-E ersatzlos zu streichen. Die Möglichkeit einer Zuständigkeitsbegründung durch rügelose Einlassung ergibt sich dann automatisch aus § 39 ZPO.

III. Verfahrensfragen

- 50 Als besonderer Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit in Bezug auf komplexe wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten wird immer wieder genannt, dass diese im Hinblick auf die Ausgestaltung des konkreten Verfahrens über größere Flexibilität verfügt, weil die Verfahrensregeln gem. § 1042 ZPO im Wesentlichen von den Parteien vereinbart (ggf. durch Bezugnahme auf eine Schiedsordnung) oder vom Schiedsgericht nach seinem Ermessen im konkreten Einzelfall festgelegt werden können. In Ausübung dieser Freiheit haben sich in der Schiedsgerichtsbarkeit gewisse „*best practices*“ entwickelt, die sich für die effiziente Führung komplexer nationaler und internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten bewährt haben. Es ist zu begrüßen, dass der Bundesratsentwurf einen Teil dieser „*best practices*“ in die ZPO überführt. Allerdings stellt sich die Frage, warum diese effektiven und bewährten Werkzeuge zum Verfahrensmanagement nicht der gesamten Ziviljustiz zur Verfügung gestellt werden sollen, sondern nur den besonders privilegierten wirtschaftsrechtlichen Verfahren, insbesondere den erstinstanzlichen Verfahren vor den Oberlandesgerichten. Es stünde dem Rechts- und Justizstandort Deutschland gut zu Gesicht,

³⁰ MüKoZPO/Patzina, 6. Aufl. 2020, § 38 Rn. 42.

³¹ BGHZ 59, 116 (119) = NJW 1972, 1671 f.

zeitgemäße Techniken des Verfahrensmanagements und der Verfahrensführung flächendeckend zur Verfügung zu stellen, nicht nur für Verfahren mit Streitwerten über 2 Mio. Euro.

1. Verfahrensmanagement

a. Organisationstermin und Verfahrenskalender

- 51 In der Schiedsgerichtsbarkeit gehört es zum Standard effektiver Verfahrensführung, dass zu Beginn des Rechtsstreits eine Verfahrensmanagementkonferenz (Case Management Conference) mit allen Verfahrensbeteiligten stattfindet, in welcher der Ablauf des Verfahrens und die anzuwendenden Verfahrensregeln so weit wie möglich konsensual, im Übrigen durch Ermessensentscheidung des Schiedsgerichts festgelegt werden. Das betrifft zunächst grundlegende Weichenstellungen wie die Entscheidung, ob eine separate Phase zur Dokumentenvorlage (*document production*) und wenn ja, nach welchen Regeln, durchgeführt werden soll; ob das Verfahren in einen Abschnitt über den Anspruchsgrund und ein nachfolgendes Betragsverfahren aufgeteilt wird (sog. *bifurcation*); in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt Beweismittel beigebracht oder vom Schiedsgericht erhoben werden sollen. Ein weiterer wichtiger Punkt der Verfahrensmanagementkonferenz ist die gemeinsame Erarbeitung eines Verfahrenskalenders, in welchem idealerweise sämtliche Verfahrensschritte und Schriftsatzfristen der Parteien sowie der Termin der mündlichen Verhandlungen und des Erlasses des Schiedsspruchs ggf. auf Jahre im Voraus festgelegt sind – vorbehaltlich unvorhergesehener Entwicklungen des Verfahrens. Das ermöglicht allen Beteiligten einschließlich dem Gericht eine effiziente Verfahrensplanung und -abwicklung.
- 52 Vor diesem Hintergrund ist es in der Sache zu begrüßen, dass § 510 Abs. 3 ZPO-E dem Gericht die Möglichkeit bietet, derartige Vereinbarungen über die Organisation und den Ablauf des Verfahrens zu treffen und hierfür einen Organisationstermin durchzuführen. Die Möglichkeit hierzu besteht jedoch auch schon gegenwärtig auf der Grundlage des § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO und weiteren Ermächtigungen zu gerichtlichen verfahrensleitenden Maßnahmen.³² Sie wird beispielsweise von den existierenden baden-württembergischen Commercial Courts in Stuttgart und Mannheim auch genutzt.³³ Als bloße „Kann-Regelung“ ist § 510 Abs. 3 ZPO-E daher nur deklaratorisch und eher irritierend, weil die Vorschrift den Umkehrschluss nahelegt, dass den erstinstanzlichen Landgerichten die entsprechende Möglichkeit nicht zusteht – was *de lege lata* unzutreffend ist.

Im Interesse einer effektiven Verfahrensstrukturierung sollten beide „Kann“-Regelungen in § 510 Abs. 3 ZPO-E in „Soll“-Regelungen geändert werden.

Zudem scheint es ratsam, die Regelung – zumindest als „Kann“-Regelung – in die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten zu überführen, um deutlich zu machen, dass diese Möglichkeit auch dort besteht und zur effektiven

³² Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 19. Aufl. 2022, § 139 Rn. 16a.

³³ S. unter <https://commercial-court.de/commercial-court>: „Möglich ist die Durchführung eines frühzeitigen Organisationstermins zur Strukturierung der weiteren Verfahrensführung (case management conference).“

Verfahrensführung dienen kann. Möglicher Regelungsstandort für einen Organisationstermin wäre etwa § 276a ZPO.

- 53 Ungeregelt ist bei alledem indessen die Frage der Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen die vereinbarten Verfahrensweisen. Bei Verstößen der Parteien stellt sich insbesondere die – schon zu § 139 Abs. 1 S. 3 ZPO bedauerlicherweise nicht geregelte³⁴ – Frage einer möglichen Präklusion von Tatsachenvortrag oder Beweisangeboten, die unter Verstoß gegen die im Verfahrenskalender festgelegten Fristen zu spät vorgebracht werden.

Hier sollte der Katalog der in § 296 Abs. 1 ZPO aufgezählten richterlichen Fristen um die in einem Verfahrenskalender gem. § 276a ZPO n.F. festgelegten Fristen erweitert werden.

- 54 Für Verstöße des Gerichts gegen die im Organisationstermin vereinbarte Verfahrensweise dürften die allgemeinen zivilprozessualen Instrumente genügen, insbesondere Rechtsbehelfe wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Überraschungsentscheidungen oder wegen Verfahrensverzögerungen gem. §§ 198 ff. GVG.

b. Möglichkeit mehrtägiger Verhandlungen

- 55 In komplexen wirtschaftsrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere mit internationalem Bezug, erweist es sich häufig als zeit- und kosteneffizient, wenn etwa erforderliche mehrtägige Beweisaufnahmen und mündliche Verhandlungen an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden, damit etwa ausländische Zeugen nur einmalig anreisen müssen. Im Routinebetrieb von Landgerichten und Oberlandesgerichten stößt die Organisation mehrtägiger Verhandlungen häufig an Grenzen, weil die zuständige Kammer oder der zuständige Senat nur an einem bestimmten Wochentag über einen Sitzungssaal verfügen. Manche Bundesländer – beispielsweise Baden-Württemberg – haben aus diesem Grund ihren „Commercial Courts“ eigene Gerichtsgebäude zur Verfügung gestellt, über die die Spezialspruchkörper freier verfügen können.
- 56 Zur Ermöglichung einer solchen Terminplanung ist allerdings **keine bundesgesetzliche Regelung erforderlich**. Es ist allein eine Frage der räumlichen und sachlichen Ausstattung der Gerichte durch die Landesjustizverwaltungen, die diese in eigener Verantwortung klären können.

c. Möglichkeit grenzüberschreitender Videoverhandlungen und Zeugenvernehmungen

- 57 Etwas anderes gilt für die – bei Verfahren mit ausländischen Beteiligten besonders zeit- und kostensparende – Möglichkeit von Videoverhandlungen bzw. Zeugenvernehmungen per Videokonferenz. In rein nationalen Verfahren erlaubt bereits § 128a ZPO eine Verhandlung und Zeugenvernehmung per Video; insoweit liegt auch ein Referentenentwurf des BMJ zur Stärkung von Videoverhandlungen vor.³⁵ Von der *lex lata* ebenso wie vom vorliegenden Referentenentwurf ausgespart ist allerdings die Frage grenzüberschreitender Videoverhandlungen und Beweisaufnahmen per Video, die bei internationalen Wirtschaftsstreitverfahren naturgemäß

³⁴ Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 19. Aufl. 2022, § 139 Rn. 16a.

³⁵ https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/1123_Videokonferenztechnik.html.

von großer praktischer Bedeutung sind. Insoweit besteht in der Praxis derzeit große Rechtsunsicherheit, ob diese zulässig sind oder nicht.³⁶

Hier sollte das BMJ unbedingt klärend tätig werden – entweder im Sinne einer expliziten Zulassung grenzüberschreitender Videoverhandlungen und -beweisaufnahmen im Rahmen der aktuellen Gesetzesinitiative oder, falls dies an europa- oder völkerrechtliche Grenzen stoßen sollte, im Sinne von Initiativen zu entsprechenden europäischen und/oder staatsvertraglichen Regelungen.

2. Wortprotokoll

- 58 § 510 Abs. 4 ZPO-E sieht vor, dass bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht – also bei Streitwerten über 2 Mio. Euro – auf übereinstimmenden Antrag beider Parteien ein Wortprotokoll zu führen ist. Auch diese Regelung lehnt sich an die *best practice* in der Schiedsgerichtsbarkeit an und ist in der Sache zu befürworten. Wiederum stellt sich allerdings die Frage, warum die Regelung auf Verhandlungen vor den erstinstanzlichen Senaten des Oberlandesgerichts und die Commercial Courts beschränkt wird.³⁷ Zwar trifft es im Allgemeinen zu, dass die – derzeit noch³⁸ erheblichen – Kosten eines Wortprotokolls der mündlichen Verhandlung und der Beweisaufnahme sich mit zunehmendem Streitwert eher lohnen, und dass auch in der Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitwerten unter 1 Mio. Euro häufig auf Wortprotokolle verzichtet wird. Es sollte aber allein den Parteien überlassen bleiben, ob sie wegen der Eigenart ihres Rechtsstreits auch bei geringeren Streitwerten ein Wortprotokoll beantragen – und bezahlen – möchten.

Die Regelung des § 510 Abs. 4 ZPO-E sollte daher in die allgemeinen Protokollierungsvorschriften etwa als § 161a ZPO oder § 163a ZPO aufgenommen werden.

- 59 Zudem ist im Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition auf S. 84 auch vorgesehen, dass „Beweisaufnahmen audio-visuell dokumentiert“ werden sollten. Auf die zur Umsetzung dieser Vorgabe des Koalitionsvertrages noch zu schaffenden Vorschriften sollte die Regelung über das Wortprotokoll angepasst sein. Das Diskussionspapier der Arbeitsgruppe „Modernisierung der Ziviljustiz“, eingesetzt von den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte, des Kammergerichts, des Bayerischen Obersten Landesgerichts und des Bundesgerichtshofs bietet hierfür einen Vorschlag,³⁹ der einer Regelung beider Aspekte – audiovisuelle Dokumentation der Beweisaufnahme und Wortprotokoll der mündlichen Verhandlung – zugrunde gelegt werden kann, ohne dass eine Sonderregelung für nationale oder internationale Wirtschaftsstreitigkeiten erforderlich wäre.

³⁶ Nachweise zum Streitstand bei *Windau*, jM 2021, 178.

³⁷ Ebenso das Eckpunktepapier des BMJ, Ziff. III.2, 4. Bullet.

³⁸ Die Programme zur automatischen Erstellung von Wortprotokollen machen aber rasante Qualitätsfortschritte, sodass die Marktreife automatisierter Protokollführung mit Transkriptionssoftware in wenigen Jahren zu erwarten ist.

³⁹ https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/oberlandesgerichte/nuernberg/diskussionspapier_ag_modernisierung.pdf, S. 55 ff.

3. Beweisregelung (§ 284 Abs. 3 S. 1 ZPO-E)

a. Möglichkeit von Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 ZPO-E)

- 60 § 284 Abs. 3 S. 1 ZPO-E ist in der Sache zu begrüßen, allerdings auch nur von deklatorischem Wert.⁴⁰ Für das Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung gelten aber die oben Rn. 29 ff. erhobenen Einwände entsprechend. In der Sache führt dieses Erfordernis zu mehr Rechtsunsicherheit sowie zu einer praktischen Erschwerung entsprechender Beweisvereinbarungen. Zudem erschwert diese Formvorschrift den Abschluss von Beweisvereinbarungen gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand.

Zu empfehlen ist daher auch hier der Verzicht auf das Erfordernis einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung, sodass die allgemeinen Grundsätze über Prozessvereinbarungen gelten.⁴¹ Mit dieser Modifikation mag die – dann tatsächlich rein deklatorische – Norm im Entwurf verbleiben, kann aber auch entfallen.

b. Grenzen von Beweisvereinbarungen (§ 284 Abs. 3 S. 2 ZPO-E)

- 61 Die Regelung zu den Grenzen von Beweisvereinbarungen in § 284 Abs. 3 S. 2 ZPO-E sollte allerdings geändert werden. Aus dogmatischer Sicht ist das Beweismaß von der Beweiswürdigung strikt zu trennen; keinesfalls ist es ein Teil von dieser.⁴² Die vorgeschlagene Norm, die Regelungen zur Beweiswürdigung, „insbesondere zum Beweismaß“ verbietet, würde mit dieser anerkannten Dogmatik im Widerspruch stehen; dies ist sicher nicht gewollt.

Es wird daher empfohlen, jedenfalls den Satzteil „insbesondere zum Beweismaß“ ersatzlos zu streichen.

- 62 Im Übrigen ist die rechtswissenschaftliche Diskussion über die mögliche Reichweite von Beweisvereinbarungen noch nicht abgeschlossen.⁴³

Vor diesem Hintergrund scheint es sogar ratsam, auf die Regelung in § 284 Abs. 3 S. 2 ZPO-E vollständig zu verzichten und die Grenzen von Beweisvereinbarungen wie bisher Wissenschaft und Praxis zu überlassen. Die in § 284 Abs. 3 S. 1 ZPO-E genannten Gegenstände müssten dann als Regelbeispiele zulässiger Beweisvereinbarungen ausgeführt werden.

4. Geheimnisschutz

- 63 Offensichtlich ebenfalls von der Schiedsgerichtsbarkeit inspiriert ist das Bestreben des Entwurfs, den Parteien Vertraulichkeit des Verfahrens zuzusichern, ist doch die Vertraulichkeit ein

⁴⁰ Entwurfsbegründung, BT-Drs. 20/1549, S. 22.

⁴¹ Dazu umfassend Wagner, Prozeßverträge, 1998; zusammenfassend Zöller/Greger, ZPO, 34. Aufl. 2022, Vor § 128 Rn. 26 ff.

⁴² Laumen in Baumgärtel/Laumen/Prütting, Handbuch der Beweislast, 4. Aufl. 2018, Bd. 1, S.83.

⁴³ Vgl. aus jüngerer Zeit insbesondere Rieländer, GVRZ 2021, 3; s. auch Wagner, Prozeßverträge, 1998, S. 692 ff.

wesentliches Merkmal von Schiedsverfahren (s. z.B. Art. 44 DIS-SchiedsO).⁴⁴ Auch dieses Anliegen ist in der Sache beifallswürdig.

a. Entsprechende Anwendung der §§ 16-20 GeschGehG

- 64 Im Ansatz überzeugend erscheint daher das Vorhaben, die zivilprozessualen Geheimhaltungsregeln der §§ 16-20 GeschGehG über ihren originären Anwendungsbereich im reinen Geheimnisschutzprozess hinaus auf gewöhnliche Zivilprozesse auszudehnen. Berechtigte Geheimhaltungsbedürfnisse haben die Parteien nicht nur im Geheimnisschutzprozess nach dem GeschGehG, sondern auch in anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten, sofern sie Geschäftsgeheimnisse betreffen. Nicht selten ist es die Sorge vor der Aufdeckung von Geschäftsgeheimnissen, die Parteien dazu bewegt, ihre Streitigkeiten der Schiedsgerichtsbarkeit anstelle der staatlichen Gerichte anzuvertrauen, die dem Öffentlichkeitsgrundsatz unterliegen.
- 65 In der Umsetzung dieses Vorhabens bleibt der Bundesratsentwurf allerdings auf halbem Wege stehen und beschränkt in § 510 Abs. 5 ZPO-E die entsprechende Anwendung der §§ 16-20 GeschGehG auf Verfahren vor dem Oberlandesgericht (und den Commercial Courts) in erster Instanz. Damit würde der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nur in Prozessen gewährleistet, bei denen der Streitwert mind. 2 Mio. Euro beträgt und die Parteien die erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts bzw. des Commercial Courts wirksam vereinbart haben. Für eine solche Einschränkung ist keine sachliche Legitimation ersichtlich. Vielmehr sollte – übereinstimmend mit dem Eckpunktepapier des BMJ⁴⁵ – der Geschäftsgeheimnisschutz (zumindest) in allen Zivilverfahren vor staatlichen Gerichten gewährleistet werden.

Daher sollte die Regelung des § 510 Abs. 5 ZPO-E gestrichen werden; stattdessen sollten die §§ 16-20 GeschGehG in allgemeine Regeln für sämtliche Zivilverfahren, evtl. sogar für sämtliche Gerichtsverfahren, in allen Instanzen übernommen werden. Passend erscheint etwa eine Überführung in §§ 175a-e GVG im systematischen Zusammenhang mit der Öffentlichkeit des Verfahrens. Alternativ kann die in § 510 Abs. 5 ZPO-E vorgesehene Verweisung auf die §§ 16-20 GeschGehG in den derzeit unbelegten § 171 GVG übernommen werden.

b. Veröffentlichung von Urteilen bei Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen

- 66 Missglückt scheint auch § 510 Abs. 6 ZPO-E, der für den Fall einer nichtöffentlichen Verfahrensführung entsprechend § 19 Abs. 2 GeschGehG Einschränkungen der Publikation von Urteilen vorsieht. Unglücklich ist hier zum einen, dass (nur) Urteile „mit grundsätzlicher Bedeutung in Auszügen“ veröffentlicht werden sollen; das läuft den gegenwärtigen Bestrebungen (auch) des BMJ und der Ampelkoalition⁴⁶ zu einer umfassenden Veröffentlichung sämtlicher Zivilurteile – unabhängig von ihrer grundsätzlichen Bedeutung – zuwider.

⁴⁴ Auch in der Schiedsgerichtsbarkeit mehren sich aber Stimmen, die den Stellenwert der Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens geringer ansetzen, vgl. Kahlert, Vertraulichkeit im Schiedsverfahren, 2015, *passim*; Risse/Oehm, ZVglRWiss 114 (2015), 407 ff.

⁴⁵ Eckpunktepapiers des BMJ unter III.4, 2. Bullet.

⁴⁶ Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition, S. 85: „Gerichtsentscheidungen sollen grundsätzlich in anonymisierter Form in einer Datenbank öffentlich und maschinenlesbar verfügbar sein.“

- 67 Unglücklich und unnötig ist m.E. ferner die Vorgabe, dass die veröffentlichten Auszüge „keine Rückschlüsse auf die Einzelheiten des Verfahrens und die Identität der Parteien zulassen“ dürfen. Diese Einschränkung ist unzureichend bestimmt und daher absehbar Quelle von Rechtsunsicherheit; sie ist auch zum Geheimnisschutz nicht erforderlich. Für die Frage, ob die Parteien eines Rechtsstreits infolge der Urteilsveröffentlichung identifizierbar sein dürfen, besteht eine ausgewogene Rechtsprechung, die die Persönlichkeits- und Geheimhaltungsinteressen der Parteien und das Informationsinteresse der Öffentlichkeit in Ausgleich bringt.⁴⁷ Danach ist zum Persönlichkeitsschutz der Parteien gerade nicht erforderlich, dass sie auf keinen Fall identifiziert werden können. Auch das Vorliegen eines Geschäftsgeheimnisses i.S.d. GeschGehG ändert am Schutzbedürfnis der Parteien nichts, sodass für eine Abweichung von der Rechtsprechung kein Anlass besteht. Gleiches gilt für mögliche „Rückschlüsse auf die Einzelheiten des Verfahrens“, wobei ohnehin fraglich ist, welche „Einzelheiten“ gemeint sind, die besonders geheimhaltungsbedürftig sein sollten.

Empfohlen wird daher eine ersatzlose Streichung des § 510 Abs. 6 ZPO-E. Zum Schutz der Geschäftsgeheimnisse selbst mag in Erweiterung der oben Rn. 0 vorgeschlagenen allgemeinen Regelung zum Umgang mit Geschäftsgeheimnissen im Zivilprozess vorgesehen werden, dass bei der Veröffentlichung der gerichtlichen Entscheidung auf Antrag einer Partei Passagen zu schwärzen sind, die Rückschlüsse auf Geschäftsgeheimnisse erlauben.

5. Instanzenzug

a. Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts

- 68 Der Bundesratsentwurf modifiziert den Instanzenzug in Zivilprozessen, indem die Parteien für Streitwerte über 2 Mio. Euro das Oberlandesgericht als Eingangsinstanz vereinbaren können (§§ 119 Abs. 4 S. 1, 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E). Damit ist ein Verzicht auf die zweite Tatsacheninstanz (Berufung) verbunden. Diese Regelung ist uneingeschränkt zu begrüßen, weil sie – nach Wahl der Parteien – der Verfahrensbeschleunigung und der Kostenminimierung zugleich dient. Hinsichtlich der Streitwertgrenze schlägt der Bundesratsentwurf 2 Mio. Euro vor, das Eckpunktepapier des BMJ 1 Mio. Euro.⁴⁸ Hier sollte auf die Erfahrungen der baden-württembergischen Commercial Courts geachtet haben, die mit beiden Streitwertgrenzen experimentiert haben. Durch die Grenze sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass die Spezialspruchkörper ein angemessenes Fallaufkommen erhalten, ohne zugleich aber in zu vielen „allgemeinen Zivilsachen“ unterzugehen, für die ihre fachspezifische Expertise nicht zwingend erforderlich ist. Tendenziell wird daher empfohlen, die Grenze von 2 Mio. Euro anzusetzen und ein höheres spezialisiertes Fallaufkommen eher durch die überregionale, insbesondere länderübergreifende Zusammenfassung von Spezialsenaten zu sichern.
- 69 Abzuraten wäre jedenfalls davon, den Ländern – wie bisher – die Festlegung der Streitwertgrenze für die Zuständigkeit der Spezialspruchkörper zu überlassen. Dies würde Verwirrung über die Zuständigkeit der einzelnen Commercial Courts und damit Rechtsunsicherheit stiften

⁴⁷ S. VGH Mannheim DÖV 2020, 996; OLG Karlsruhe JZ 2021, 687, jeweils im Hinblick auf die Veröffentlichung des Urteils BGH NJW-RR 2021, 360.

⁴⁸ Eckpunktepapier des BMJ, Ziff. III.2, 2. Bullet.

und zudem der einheitlichen Außenwahrnehmung des Konzepts „Commercial Court“ entgegenstehen.

b. Zulassungsfreie Revision

- 70 **Uneingeschränkt zu begrüßen** ist auch die zulassungsfreie Revision zum Bundesgerichtshof für alle erstinstanzlichen Urteile der Oberlandesgerichte (§ 542 Abs. 2 ZPO-E).⁴⁹ Dies entspricht einem seit langem geäußerten Wunsch aus der revisionsrechtlichen Praxis⁵⁰ und auch der Intention des ursprünglichen Gesetzgebers bei Schaffung der Zulassungsrevision, der im Regierungsentwurf der ZPO-Reform 2002 das „wirtschaftliche Gewicht der Sache“ als Indikator für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache bezeichnet hatte.⁵¹

c. Berufungsverzicht

- 71 Dem Interesse der Parteien an einer zeit- und kostensparenden Gestaltung des Verfahrens vor den staatlichen Gerichten sollte darüber hinaus dadurch Rechnung getragen werden, dass den Parteien auch bei Streitwerten unter 2 Mio. Euro gestattet wird, *ex ante*, also etwa in einer vertraglichen Streitbeilegungsklausel, auf das Rechtsmittel der Berufung zu verzichten. Gerade bei geringeren Streitwerten kann es durchaus im Interesse der Parteien liegen, den Prozess nicht durch zwei Tatsacheninstanzen zu führen, sondern nach dem Urteil des Landgerichts allenfalls – unter den Voraussetzungen der §§ 543 f. ZPO – (Sprung-)Revision zum Bundesgerichtshof einzulegen.
- 72 Der gegenwärtige Wortlaut des § 515 ZPO steht einem bindenden Verzicht auf die Berufung in einer vertraglichen Streitbeilegungsklausel zwar nicht entgegen. Gleichwohl entspricht es der wohl h.M. im Schrifttum, dass ein Berufungsverzicht nur im Hinblick auf ein konkretes Prozessrechtsverhältnis erklärt werden kann, nicht dagegen abstrakt für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertragsverhältnis.⁵²

Es wird daher empfohlen, in § 515 ZPO klarzustellen, dass die Parteien auf die Berufung auch unabhängig von einer konkreten Streitigkeit verzichten können. Für die Sprungrevision müsste sodann § 566 ZPO dergestalt modifiziert werden, dass die Einwilligung des Gegners in die Übergehung der Berufungsinstanz auch unabhängig von einer konkreten Streitigkeit bindend erklärt werden kann.

6. Drittbeteiligung

- 73 Eine besondere Stärke der staatlichen Gerichtsbarkeit gegenüber der Schiedsgerichtsbarkeit besteht in Fällen mit Drittbe teiligung (z.B. bei Regressverhältnissen). Diese sind in Schiedsverfahren praktisch nur im allseitigen Einvernehmen mit allen Parteien befriedigend lösbar, was in der Praxis auf große Hindernisse stößt. Die ZPO stellt den staatlichen Gerichten

⁴⁹ Ebenso das Eckpunktepapier des BMJ unter III.3.

⁵⁰ S. etwa Raeschke-Kessler, NJW-aktuell 51/2021, 3.

⁵¹ BT-Drs. 14/4722, S. 105.

⁵² MüKoZPO/Rimmelspacher, 6. Aufl. 2020, ZPO § 515 Rn. 8; Baumgärtel, Wesen und Begriff der Prozesshandlung einer Partei im Zivilprozess, 2. Aufl. 1972, S. 210; Schlosser, Einverständliches Parteihandeln im Zivilprozess, 1968, S. 77; a.A. Wagner, Prozeßverträge, 1998, S. 537 ff.; offen immerhin BGH NJW 1986, 198.

demgegenüber das Institut der Streitverkündung und Nebenintervention zur Verfügung, das es den Prozessparteien ermöglicht, die Prozessergebnisse auch gegen den Willen einer dritten Partei zu deren Lasten wirken zu lassen.

- 74 Für englischsprachige Verfahren vor den Kammern für internationale Handelssachen und die Commercial Courts schränkt der Bundesratsentwurf das Recht zur Streitverkündung allerdings in doppelter Weise ein: Einerseits soll der Dritte gem. § 73 Abs. 2 ZPO-E die Annahme des in englischer Sprache abgefassten Streitverkündungsschriftsatzes verweigern und den Streitverkünder so zu einer deutschen Übersetzung der Streitverkündungsschrift zwingen können – allerdings immerhin grundsätzlich ohne Einfluss auf den für die Verjährung wichtigen Zeitpunkt der Zustellungswirkungen (§ 204 Abs. 1 Nr. 6 BGB). Diese Regelung bleibt hinter den Anforderungen zurück, die im europäischen Zustellungsrecht für die Zustellung fremdsprachiger Schriftstücke gelten: Art. 12 Abs. 1 lit. a) EuZustVO⁵³ mutet jedem Verfahrensbeteiligten zu, Schriftstücke in jeder Sprache entgegenzunehmen, die er versteht, nicht nur in der Amtssprache des Mitgliedstaats.

Es wird daher empfohlen, § 73 Abs. 2 ZPO-E an die Regelung des Art. 12 Abs. 1 lit. a) EuZustVO anzugeleichen und dem Streitverkündeten die Annahmeverweigerung nur zu gestatten, wenn er der englischen Sprache nicht mächtig ist.

- 75 Andererseits soll allerdings der Dritte, wenn er dem Verfahren beitritt, gem. § 184 Abs. 3 S. 1 GVG-E beantragen können, dass entweder ein Dolmetscher beigezogen oder das (bis dahin englischsprachige) Verfahren in deutscher Sprache fortgeführt wird. Während die Beiziehung eines Dolmetschers einen angemessenen Umgang mit dieser Verfahrenssituation darstellt, geht ein Recht des Nebenintervenienten auf eine deutsche Verfahrensfortführung zu weit. Der Nebenintervenient, der den Rechtsstreit in der Lage anzunehmen hat, in welcher er sich bei seinem Beitritt befindet (§ 67 Satz 1 ZPO), ist auch an die Verfahrenssprache gebunden und hat die Entscheidung der Hauptparteien für eine fremde Verfahrenssprache hinzunehmen. Die Hauptparteien hätten ebenso eine Schiedsvereinbarung unter Vereinbarung einer fremden Verfahrenssprache (§ 1045 Abs. 1 ZPO) oder eine Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten eines ausländischen Gerichtsstands treffen können. In beiden Fällen müsste der Streitverkündete die fremden Verfahrenssprache im Falle eines Beitritts hinnehmen. Es besteht kein Anlass, ihn besser zu stellen, wenn die Hauptparteien stattdessen „nur“ eine Führung des Verfahrens in fremder Sprache vereinbart haben. Soweit er in der Wahrnehmung seiner verfahrensmäßigen Rechte durch die Verfahrenssprache tatsächlich effektiv eingeschränkt ist, erstreckt sich die Interventionswirkung ohnehin nach § 68 Hs. 2 ZPO nicht auf die dadurch bewirkten negativen Folgen.

Es wird daher empfohlen, § 184 Abs. 3 S. 1 GVG-E dergestalt zu modifizieren, dass der Dritte nur die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen kann, wenn er der gewählten Verfahrenssprache nicht mächtig ist, nicht dagegen die Fortführung des Verfahrens in deutscher Sprache.

⁵³ VO (EU) 2020/1784.

IV. Verfahrenssprache

- 76 Ein zentrales Kernanliegen der vorliegenden Initiativen ist es, Verfahren vor deutschen Zivilgerichten in englischer Sprache zu ermöglichen. Englisch ist die unangefochtene *lingua franca* des internationalen Wirtschaftsverkehrs und die am häufigsten verwendete Vertrags- und Verhandlungssprache bei internationalen Transaktionen. Gerade ausländische Parteien können nur englischsprachigen Verfahren folgen, ohne stets auf Übersetzungen ihrer Anwälte angewiesen zu sein. Auch in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist Englisch mit großem Abstand die verbreitetste Verfahrenssprache.
- 77 Nach geltendem Recht ist allerdings lediglich Deutsch Gerichtssprache (§ 184 GVG⁵⁴). Die bisherigen Initiativen der Länder zu „englischsprachlichen Zivilkammern“ mussten sich in diesem Rechtsrahmen bewegen und konnten lediglich die mündliche Verhandlung kraft Vereinbarung der Parteien und Zulassung des Gerichts in englischer (oder französischer) Sprache abhalten sowie auf die Übersetzung fremdsprachiger Urkunden verzichten. Alle wesentlichen Verfahrensdokumente, insbesondere die Schriftsätze der Parteien und die Entscheidungen des Gerichts und sogar das Verhandlungsprotokoll, mussten allerdings in deutscher Sprache abgefasst werden.⁵⁵
- 78 Es ist daher **uneingeschränkt zu begrüßen**, dass der Bundesratsentwurf – in Übereinstimmung mit dem Eckpunktepapier des BMJ und dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion – erstmalig die Wahl der englischen Sprache als „echter“ Verfahrenssprache ermöglicht, sodass das gesamte Verfahren einschließlich aller Schriftsätze der Parteien und der gerichtlichen Entscheidungen in englischer Sprache geführt werden kann (§ 184 Abs. 2 S. 1–2 GVG-E). Erst in der Zwangsvollstreckung und evtl. beim Bundesgerichtshof endet die Verwendungsmöglichkeit für die englische Verfahrenssprache: Der vollstreckbare Entscheidungsausspruch ist auf Antrag gem. § 184 Abs. 2 S. 4 GVG-E ins Deutsche zu übersetzen, und der Bundesgerichtshof kann gem. § 184 Abs. 4 S. 3 GVG-E jederzeit entscheiden, das Verfahren in deutscher Sprache weiterzuführen.
- 79 Gleichwohl ist die Umsetzung dieses Anliegens im Bundesratsentwurfs in verschiedener Hinsicht zu kritisieren.

1. Beschränkung auf englische Sprache

- 80 Der Entwurf bleibt mit seiner Beschränkung auf die englische Verfahrenssprache hinter dem bereits erreichten *status quo* der bestehenden fremdsprachigen Zivilgerichte zurück. So können mündliche Verhandlungen vor der Zivilkammer 9 des Landgerichts Berlin gegenwärtig sowohl in englischer als auch in französischer Sprache durchgeführt werden.⁵⁶ Auch am Landgericht Saarbrücken ist seit 2019 eine französischsprachige Kammer für Handelssachen eingerichtet.⁵⁷ Angesichts der engen deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen dürfte der Bedarf nach französischsprachigen Kammern nachhaltig bestehen. Denkbar sind fremdsprachige Kammern

⁵⁴ Vorbehaltlich der Sonderrechte der sorbischsprachigen Bevölkerung.

⁵⁵ Näher Riehm/Thomas, NJW 2022, 1725 Rn. 20.

⁵⁶ <https://www.berlin.de/gerichte/landgericht/das-gericht/zustaendigkeiten/internationale-kammern/article.1034131.php>.

⁵⁷ https://www.saarland.de/lgsb/DE/institution/Franzoesischsprachige_Kammer/franzkammer_node.html.

ferner in deutschen Grenzgebieten zu den Niederlanden oder zu Polen. Es sollte daher – wie bisher – den Justizverwaltungen der Länder überlassen bleiben festzulegen, in welcher Sprache Verfahren vor ihren Zivilgerichten geführt werden können. Die Gerichte mögen sodann in den Geschäftsverteilungsplänen bestimmen, welche Spruchkörper in welchen Sprachen verhandeln können.

Es wird daher empfohlen, den gesamten Entwurf nicht allein auf die englische Sprache zu beziehen, sondern sprachenneutral zu formulieren, sodass vor den Kammern für internationale Handelssachen oder den Commercial Courts allgemein „in fremder Sprache“ statt „in englischer Sprache“ geführt werden können, und den Ländern die Befugnis übertragen wird, die jeweiligen Verfahrenssprachen für ihre Spezialspruchkörper festzulegen.

2. Form und Nachweis der Sprachenwahl

- 81 Die Wahl der englischen Verfahrenssprache durch die Parteien ist im Bundesratsentwurf – ebenso wie die Wahl der zuständigen Gerichte (s. oben Rn. 29 ff.) – unnötig umständlich und damit potenziell abschreckend ausgestaltet.

a. Wahl der Verfahrenssprache vor den Kammern für (internationale) Handelssachen

- 82 Nach der Konzeption des Entwurfes erfolgt die Wahl der Verfahrenssprache für Verfahren vor den Kammern für (internationale) Handelssachen durch Vereinbarung der Parteien (§ 114b GVG-E bzw. § 184 Abs. 2 S. 1 GVG-E). Die Regelung des Entwurfs weist dabei eine eigentümliche und unnötige Doppelung auf: Die Kammern für internationale Handelssachen treten nach § 114a GVG-E für „internationale Handelssachen“ an die Stelle der Kammern für Handelssachen, sind also ausschließlich für „internationale Handelssachen“ zuständig. Dabei handelt es sich gem. § 114b GVG-E um solche Handelssachen, für welche die Parteien nach den Maßgaben dieser Vorschrift Englisch als Verfahrenssprache gewählt haben. Gleichwohl bestimmt § 184 Abs. 2 GVG-E zusätzlich, dass vor den Kammern für internationale Handelssachen – bei denen also bereits eine Sprachenwahl zugunsten des Englischen vorliegt – das Verfahren nur „bei entsprechender Vereinbarung der Parteien“ in englischer Sprache geführt wird.

Es wird daher empfohlen, in § 184 Abs. 2 S. 1 GVG-E die Worte „bei entsprechender Vereinbarung“ zu streichen und S. 2 in der Folge zu beginnen mit „Das Protokoll und die Entscheidungen des Gerichts sind in englischer Sprache abzufassen...“

- 83 Die Möglichkeit der Sprachwahl gem. § 114b GVG-E ist im Wesentlichen überzeugend großzügig geregelt; insbesondere unterliegt die Wahl der Verfahrenssprache unter Kaufleuten gem. § 114 S. 1 GVG-E keinen besonderen Formanforderungen. Die – unglückliche (oben Rn. 29 ff.) – Anforderung einer „ausdrücklichen und schriftlichen“ Vereinbarung der Verfahrenssprache in § 114b S. 3 GVG-E bezieht sich – in Parallele zu § 38 Abs. 3 ZPO – nur auf nicht-kaufmännische Parteien, sodass die Rechtsunsicherheit zumindest nicht verschärft wird, weil zur Auslegung dieses schwierigen Kriteriums zumindest auf die Rechtsprechung und Literatur zu § 38 Abs. 3 ZPO zurückgegriffen werden kann, und dadurch nach h.M. auch zeitgemäße Kommunikationsformen umfasst sind.

b. Wahl der Verfahrenssprache vor den erstinstanzlichen Oberlandesgerichten

- 84 Für die Sprachwahl in Verfahren vor den erstinstanzlich zuständigen Commercial Courts bei den Oberlandesgerichten enthält der Bundesratsentwurf in § 119b GVG-E keine gesonderte Regelung. Die gestaffelte Formvorschrift des § 114b GVG-E ist nicht anwendbar, weil § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E für die Zuständigkeit der Commercial Courts nicht auf „internationale Handelssachen“ im Sinne dieser Vorschrift verweist, sondern (nur) den Begriff der „Handelssachen im Sinne des § 95 [GVG] mit internationalem Bezug“ verwendet, der eine Teil-Voraussetzung der „internationalen Handelssache“ i.S.v. § 114b GVG-E ist. Dazu verweist § 119b Abs. 1 S. 2 GVG-E ohne nähere Präzisierung nur auf die „Vereinbarung der Parteien“ über die englische Sprache. Insoweit ist der Entwurf zumindest inkonsistent, weil die Vereinbarung der Verfahrenssprache dann vor dem erstinstanzlichen OLG anderen (nämlich keinen besonderen) Anforderungen unterliegt, während sie vor dem LG vor Entstehung der Streitigkeit nur Kaufleuten etc. offensteht (§ 114b S. 2 GVG-E).

Es wird daher empfohlen, die Zuständigkeit der Commercial Courts in § 119b Abs. 1 S. 1 GVG-E an das Vorliegen einer „internationalen Handelssache“ i.S.v. § 114b GVG-E zu knüpfen und in § 119b Abs. 1 S. 2 GVG-E den Satzteil „nach Vereinbarung der Parteien“ zu streichen.

c. Nachweis der Wahl der Verfahrenssprache

- 85 Wie bezüglich der zuständigkeitsbegründenden Vereinbarung (dazu oben) verlangt der Bundesratsentwurf in § 253 Abs. 3a ZPO-E bzw. § 510 Abs. 2 ZPO-E auch, dass in einem englischsprachigen Verfahren vor dem LG oder einem Commercial Court die Vereinbarung über die Verfahrenssprache der Klageschrift „beizufügen“ ist.

Aus den oben Rn. 41 ff. ausgeführten Gründen sollte auf das Erfordernis des „Beifügens“ der Vereinbarung über die Verfahrenssprache zur Klageschrift verzichtet werden. An dessen Stelle sollte § 253 Abs. 2 ZPO um eine Nr. 3 ergänzt werden, wonach „in den Fällen des § 114b GVG-E Angaben zur Wahl der Verfahrenssprache“ zum „Muss-Inhalt“ der Klageschrift gehören.

- 86 Unabhängig von den vorstehenden Ausführungen ist jedenfalls ein **Redaktionsverschulden** in § 510 Abs. 2 S. 3 ZPO-E zu korrigieren: Der Satz müsste lauten „§ 114b Satz 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 253 Abs. 3a gelten entsprechen“.

d. Sprachenwahl durch rügelose Einlassung

- 87 In Parallele zur Zuständigkeitsbegründung (oben Rn. 46 ff.) sollte auch für die Sprachenwahl die Möglichkeit einer Wahl kraft rügeloser Einlassung vorgesehen werden. Wer eine englischsprachige Klageschrift in englischer Sprache beantwortet, ohne die Verfahrenssprache zu rügen, sollte sich nicht später darauf berufen können, dass das Verfahren mangels wirksamer Vereinbarung gem. § 114b GVG-E in der falschen Sprache geführt wurde.

§ 114b GVG-E sollte daher um einen Satz ergänzt werden, dass Handelssachen auch dann in fremder Sprache durchgeführt werden können, wenn sich die Beklagtenpartei auf eine

fremdsprachige Klageschrift in der fremden Sprache einlässt, ohne die Verfahrenssprache zu rügen.

3. Kein Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Sprachenwahl

- 88 Anders als das Eckpunktepapier des BMJ⁵⁸ sieht der Bundesratsentwurf kein Erfordernis eines sachlichen Grundes für die Sprachenwahl vor. Die Lösung des Bundesratsentwurfs überzeugt: Betroffen sind ohnehin nur Vereinbarungen zwischen Kaufleuten. Bei diesen kann unterstellt werden, dass sie derartige Vereinbarungen im vollen Bewusstsein ihrer Konsequenzen schließen. Eine zusätzliche gerichtliche Überprüfung, ob ihre freie Entscheidung auch durch einen – vom Gericht *ex post* zu bestimmenden – „sachlichen Grund“ gedeckt war, würde die kaufmännischen Vertragsparteien entmündigen, die Sprachenwahl zusätzlicher Rechtsunsicherheit aussetzen und taktischen Zwischenstreitigkeiten über die Verfahrenssprache zur Verfahrensverzögerung Tür und Tor öffnen.

4. Sprache des Revisionsverfahrens beim Bundesgerichtshof

- 89 Gem. § 184 Abs. 4 GVG-E kann das Verfahren vor dem Bundesgerichtshof ebenfalls in englischer Sprache fortgeführt werden; der Bundesgerichtshof kann aber gem. § 184 Abs. 4 S. 3 GVG-E „in jedem Stadium des Verfahrens anordnen, dass das Verfahren in deutscher Sprache weitergeführt wird.“ Diese Regelung ist zwar in der Sache bedauerlich, weil sie eine umfassende Durchführung des Zivilverfahrens in englischer Sprache nicht in jedem Fall gewährleistet. Gleichwohl führt kein Weg an der Erkenntnis vorbei, dass nicht von sämtlichen Mitgliedern sämtlicher BGH-Senate verlangt werden kann, dass sie ein Verfahren in englischer Sprache führen und Revisionsentscheidungen in diffizilen dogmatischen Rechtsfragen in englischer Sprache verfassen können. Daher ist die Regelung **insgesamt begrüßenswert**.

Um den Parteien keine unabsehbaren Kostenrisiken durch das Revisions- oder Rechtsbeschwerdeverfahren aufzubürden, sollte allerdings sichergestellt werden, dass eine etwa erforderliche Übersetzung der Gerichtsakte ins Deutsche auf Kosten der Justizkasse erfolgt und nicht den von den Parteien zu tragenden Verfahrenskosten zugeschlagen wird.

V. Struktur des Bundesratsentwurfs

1. Schaffung sprachspezifischer Spruchkörperkategorien durch den Entwurf

- 90 Das führt zu der grundlegenden Frage der gesetzgeberischen Struktur des Bundesratsentwurfs. Dieser schafft in der Sache eine neue Kategorie von Kammern an den Landgerichten – Kammern für internationale Handelssachen (KfiH) – neben den bestehenden Kammern für Handelsachen sowie zwei neue Kategorien von OLG-Senaten (erstinstanzliche Zivilsenate und Commercial Courts), die von den Ländern durch Rechtsverordnung bestimmt bzw. eingerichtet werden können. Faktisch gelten indessen für beide Arten von Kammern und beide Arten von Senaten jeweils die gleichen Verfahrensregeln (s. auch § 114c Abs. 1 GVG-E), mit Ausnahme der englischsprachigen Verfahrensführung. Wenn nun auch noch – wie hier vorgeschlagen (Rn. 25

⁵⁸ Unter III.1, 1. Bullet sowie III.2, 3. Bullet.

ff.) – neben den Zivilkammern zusätzliche internationale Zivilkammern geschaffen würden, die ebenfalls in englischer Sprache verhandeln dürfen, wäre ein weiter Regelungssatz mit überwiegend identischen Regeln zur Sprachwahl und zur englischen Verhandlungsführung erforderlich.

- 91 Der Bundesratsentwurf wird dadurch unnötig kompliziert, weil alle OLG-spezifischen Regelungen doppelt angelegt werden müssen – einmal für erstinstanzliche OLG-Senate, einmal für Commercial Courts (§ 119 Abs. 4-7 GVG-E sind sinngleich mit § 119 GVG-E; Doppelung in § 281 Abs. 1a ZPO-E, 510 Abs. 2 S. 1 ZPO-E, 555 Abs. 1 ZPO-E). Gleiches gilt für die Kammern für internationale Handelssachen, für die der Bundesratsentwurf eine Verweisungstechnik wählt (§ 114c GVG-E).
- 92 In der Praxis werden die „internationalen“ Kammern und Senate ohnehin mit den gewöhnlichen Kammern und Senaten personell identisch sein – sinnvollerweise werden (wie bisher) in den Geschäftsverteilungsplänen jeweils fachlich auf wirtschaftsrechtliche Teilgebiete spezialisierte Spruchkörper bestimmt werden, die auch Verfahren in englischer Sprache anbieten und insoweit dann „als Kammer für internationale Handelssachen“ bzw. „als Commercial Court“ tätig wären. Der Bedarf nach englischsprachiger Verfahrensführung ist gering und würde keinen Spruchkörper voll auslasten. Bedeutend wichtiger als die Verfahrenssprache ist für die Geschäftsverteilung vielmehr die fachliche Spezialisierung der Spruchkörper.

2. Empfehlung: Trennung von Gerichtsorganisation und Verfahrenssprache

- 93 Es wird daher empfohlen, den Entwurf – ohne dass damit nennenswerte Änderungen in der Sache verbunden wären – umzustruktrieren, und zwischen der Gerichtsorganisation einerseits und der Sprachenfrage andererseits zu unterscheiden.
- 94 Bei näherer Betrachtung ist in gerichtsorganisatorischer Hinsicht lediglich die Schaffung erstinstanzlicher Spruchkörper beim OLG (§ 119 Abs. 4-7 GVG-E) sowie eine Rechtsgrundlage für die Bestimmung derjenigen Spruchkörper erforderlich, die Verfahren in Fremdsprachen führen können. Wenn der international eingeführte Begriff „Commercial Court“ verwendet werden soll, können die Landesjustizverwaltungen ermächtigt werden, erstinstanzlich zuständigen OLG-Senaten mit Spezialisierung auf Verfahren mit internationalem Bezug diese Bezeichnung zu geben.
- 95 Im Hinblick auf die Verfahrenssprache wäre erforderlich, in einer zentralen Regelung – beispielsweise § 184 Abs. 2 GVG-E – für Handelssachen i.S.v. § 95 GVG die Wahl der Verfahrenssprache durch die Parteien und deren Form (entsprechend § 114b GVG-E) zu regeln. Diese einheitlichen Regelungen über die Wahl der Verfahrenssprache wären dann sowohl für Verfahren vor Zivilkammern als auch vor Kammern für Handelssachen sowie vor erstinstanzlichen OLG-Senaten/Commercial Courts und vor OLG-Berufungssenaten anzuwenden.
- 96 Die Sonderregeln für KfH (§ 114c GVG-E) und Commercial Courts (§ 119b GVG-E) können dann entfallen.

C. Fehlende Elemente der Initiative

- 97 Die grundsätzlich positive Bewertung des Entwurfes in Rn. 16 f. dieser Stellungnahme bezog sich nur auf die konkreten Ziele dieses Entwurfs, die Ermöglichung effektiver und bei Bedarf englischsprachiger Verfahren in Wirtschaftsstreitverfahren. Betrachtet man die Initiative indessen unter dem Blickwinkel des dahinterliegenden Ziels, den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland im internationalen Wirtschaftsverkehr zu stärken, greift er wesentlich zu kurz. Dass Deutschland gegenwärtig kein attraktiver Standort für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten ist,⁵⁹ liegt nicht vorrangig am Fehlen englischsprachiger oder effektiver Streitbeilegungsmechanismen. Umgekehrt ist die deutsche Justiz mit ihren professionellen und gut ausgebildeten Richterinnen und Richtern und der im europäischen Vergleich zumindest im vorderen Bereich liegenden Verfahrensdauer eher einer der für Deutschland als Streitbeilegungsstandort sprechenden Aspekte. Der vorliegende Entwurf ist dazu geeignet, diesen positiven Aspekt noch weiter zu verstärken.
- 98 Die wesentlichen Hindernisse für die Wahl von Deutschland als Streitbeilegungsstandort für internationale wirtschaftsrechtliche Streitigkeiten liegen aber nicht in der Justiz oder dem Verfahrensrecht, sondern im deutschen materiellen Recht. Dieses ist mit dem Justizstandort Deutschland untrennbar verbunden, weil die Wahl Deutschlands als internationaler Gerichtsstand in einem internationalen Vertrag geradezu zwangsläufig mit der Wahl deutschen materiellen Rechts einhergeht. Die internationale Reputation deutscher Gerichte stützt sich auf deren Kompetenz zur Anwendung deutschen Rechts; nur wenn die Parteien ihre internationale Transaktion deutschem Recht unterstellen, werden sie zugleich auch die Zuständigkeit deutscher Gerichte vereinbaren. Eine Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland ist daher vorrangig vom deutschen materiellen Recht abhängig.
- 99 Dieses ist indessen bei nicht-deutschen Parteien alles andere als beliebt.⁶⁰ Unter den verschiedenen Gründen hierfür stechen zwei besonders hervor: Zum einen ist deutsches Recht nicht in englischer Sprache verfügbar und daher für nicht-deutsche Parteien schon schwer zugänglich. Zum anderen ist das deutsche (Vertrags-)Recht auch inhaltlich in Teilen nicht auf die praktischen Bedürfnisse des internationalen Wirtschaftsverkehrs ausgerichtet, sodass sein Inhalt für nicht-deutsche Parteien teilweise geradezu befremdlich ist. Letzteres betrifft insbesondere das AGB-Recht im Verkehr zwischen Unternehmen, das wohl den größten Nachteil für den Rechts- und Wirtschaftsstandort Deutschland im Bereich internationaler Wirtschaftsstreitigkeiten darstellt.⁶¹

I. Zugänglichkeit des deutschen Rechts in englischer Sprache

- 100 Das deutsche Recht ist derzeit praktisch ausschließlich in deutscher Sprache zugänglich. Parteien, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind – und an diese wendet sich der Entwurf

⁵⁹ Cuniberti, Northwestern Journal of International Law & Business 2014, 455: In dieser Studie belegte das deutsche Recht im Vergleich mit dem englischen, schweizerischen, US-amerikanischen und französischen Recht den letzten Platz bei der Rechtswahl für internationale Wirtschaftsverträge.

⁶⁰ Oben Fn. 59.

⁶¹ S. statt vieler Maier-Reimer, NJW 2017, 1; Berger, FS Graf von Westphalen, 2010, S. 13 sowie Finkelmeier, ZIP 2022, 563; zurückhaltender Sommerfeld, AGB-Reform und Rechtsflucht, 2021, S. 185 ff.

maßgeblich – können sich nur vermittelt durch deutsche Anwälte und Übersetzer über dessen Inhalt informieren.

- 101** Das gilt zunächst für das Gesetzesrecht: Zwar hat das BMJ in den 2010er-Jahren inoffizielle Übersetzungen einiger wirtschaftsrechtlich bedeutsamer deutscher Gesetze in Auftrag gegeben, die auch heute noch im Internet verfügbar sind.⁶² Diese sind jedoch seither nicht mehr aktualisiert worden, sodass gegenwärtig auf offiziell anmutenden Internetseiten unter Verantwortung des BMJ längst veraltete englischsprachige Übersetzungen deutscher Gesetze bereitgestellt werden, die internationales Publikum über die Rechtslage mehr irreführen als informieren. Zudem entspricht auch die sprachliche Qualität der englischen Übersetzungen, insbesondere die Einheitlichkeit der darin verwendeten englischsprachigen Terminologie des deutschen Rechts, nicht im Ansatz der sprachlichen Qualität und terminologischen Stringenz der jeweiligen deutschen Gesetzestexte.
- 102** Es gilt aber auch für die Rechtsprechung. Bisher veröffentlicht kein Bundesgericht seine – maßstabsbildende – Rechtsprechung auch nur auszugsweise in englischer Sprache. Auch hier sind die Parteien auf selbst gefertigte Übersetzungen angewiesen, um die Details des deutschen Wirtschaftsrechts im Sinne des „law in action“ zu erfahren. Dadurch kann auch auf der Ebene der Rechtsprechung keine einheitliche englischsprachige Terminologie des deutschen Rechts entstehen.
- 103** Erforderlich ist daher eine **aktuelle und kontinuierlich fortgeschriebene englische Übersetzung der wirtschaftsrechtlich relevanten Gesetze**, die auf eine vom BMJ zentral verantwortete **englischsprachige Terminologie des deutschen Rechts** zurückgreift. Hinzu muss eine **kontinuierliche englischsprachige Übersetzung (mindestens) aller wirtschaftsrechtlich relevanten Leitsatzentscheidungen der Bundesgerichte** treten. Hierbei handelt es sich nicht um ein optionales „Add-on“ zu englischsprachigen Spruchkörpern an Landgerichten und Oberlandesgerichten, sondern um eine notwendige Funktionsbedingung für die englischsprachige Anwendung des deutschen Rechts durch deutsche Gerichte.

II. Anpassung des deutschen AGB-Rechts im unternehmerischen Verkehr

- 104** Ein wesentlicher Grund für die Parteien internationaler Wirtschaftsverträge, eine Rechtswahl zugunsten einer anderen Rechtsordnung als der deutschen zu treffen, stellt der Wille zur Vermeidung des deutschen AGB-Rechts dar, das nach § 310 Abs. 1 BGB grundsätzlich auch im Rechtsverkehr zwischen Unternehmen gilt.⁶³ Insbesondere in seiner strengen Auslegung durch den Bundesgerichtshof führt es dazu, dass selbst in intensiv ausgehandelten Verträgen zwischen professionell beratenen Großkonzernen die Gefahr besteht, dass einzelne Klauseln einer Inhaltskontrolle durch die staatlichen Gerichte unterworfen werden. Manche international übliche Klauseln – etwa die Einführung einer verschuldensunabhängigen Haftung des Warenlieferanten für Qualitätsmängel, wie sie in den meisten ausländischen Rechtsordnungen der Gesetzeslage entspricht – würden einer solchen Inhaltskontrolle nicht standhalten. Die mögliche Unwirksamkeit derartiger Klauseln ist ein ständiges Damoklesschwert über der Verhandlung

⁶² https://www.gesetze-im-internet.de/Teilliste_translations.html.

⁶³ Oben Fn. 61.

internationaler Wirtschaftsverträge, wenn sie deutschem Recht unterliegen und vor deutschen staatlichen Gerichten landen. Für viele Parteien ist diese rigide Anwendung der §§ 305 ff. BGB im unternehmerischen Verkehr auch ein Grund, anstatt der staatlichen Gerichte die Zuständigkeit von Schiedsgerichten zu wählen, weil diese traditionell als großzügiger in der Anwendung des deutschen AGB-Rechts gelten.⁶⁴

105 In diesem Zusammenhang sind bereits viele Reformvorschläge gemacht worden,⁶⁵ die allerdings bisher nicht zu einer gesetzgeberischen Initiative geführt haben. Zwar hatte die vorangegangene große Koalition das Thema in ihrem Koalitionsvertrag auf die rechtspolitische Agenda gesetzt;⁶⁶ das Thema wurde in der letzten Legislaturperiode aber nicht aufgegriffen. Im Koalitionsvertrag der Ampelkoalition findet es sich nicht mehr.⁶⁷

106 Es wird daher dringend empfohlen, zur Stärkung des Rechts- und Wirtschaftsstandorts Deutschland das AGB-Recht im unternehmerischen Geschäftsverkehr zu reformieren, um Rechtssicherheit für professionelle Vertragsparteien des In- und Auslands zu gewinnen.

⁶⁴ Leuschner/Meyer, SchiedsVZ 2016, 156 (160).

⁶⁵ Etwa Leuschner, ZIP 2015, 1045 (Forschungsprojekt im Auftrag des BMJV); Berger, NJW 2010, 465; s. auch die Beschlüsse des 69. Deutschen Juristentags 2012, Ziff. 5; jüngste Reformforderung bei Drygala, Editorial zu NJW 9/2023 vom 23.2.2023, <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/magazin/detail/loeschzug-statt-feuerloescher>.

⁶⁶ https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf, S. 131.

⁶⁷ S. aber den vorliegenden Antrag der CDU/CSU-Fraktion.